

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
1	Bau/Stadtentwicklung	Baugesetzbuch (BauGB)	Bodenordnung nach dem BauGB (Schaffung bebaubarer Grundstücke zur Erschließung und Neugestaltung von Gebieten)	Belastungen entstehen als Verfahrenskosten, wenn Bodenordnungen durchgeführt werden.	Umlegung der Verfahrenskosten auf die beteiligten Grundstückseigentümer	Gemeinden würden um Verfahrenskosten entlastet.	Städtebauliche Entwicklung würde behindert.	I.1
2	Bau	Baugesetzbuch (BauGB), § 192 Abs. 1, i.V.m. § 199 Abs. 1 § 193 Abs. 1 und Abs. 5 § 198 § 199	§ 192 BauGB Gutachterausschuss. (1) Zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen werden selbstständige, unabhängige Gutachterausschüsse gebildet. § 193 (1) Der Gutachterausschuss erstattet Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken, wenn 1. die für den Vollzug dieses Gesetzbuchs zuständigen Behörden bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetzbuch, 2. die für die Feststellung des Werts eines Grundstücks oder der Entschädigung für ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zuständigen Behörden, 3. ... 4. Gerichte und Justizbehörden es beantragen. Unberührt bleiben Antragsberechtigungen nach anderen Rechtsvorschriften. .... § 193 (5) Der Gutachterausschuss führt eine Kaufpreissammlung, wertet sie aus und ermittelt Bodenrichtwerte und sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten. Zu den sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten gehören insbesondere 1. Kapitalisierungssätze ... 2. Sachwertfaktoren ... 3. Umrechnungskoeffizienten ... 4. Vergleichsfaktoren ... Die erforderlichen Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind den zuständigen Finanzämtern für Zwecke der steuerlichen Bewertung mitzuteilen. § 198 Oberer Gutachterausschuss. (1) Für den Bereich einer oder mehrerer höherer Verwaltungsbehörden sind Obere Gutachterausschüsse oder Zentrale Geschäftsstellen zu bilden, wenn in dem Bereich der höheren Verwaltungsbehörde mehr als zwei Gutachterausschüsse gebildet sind. Auf die Oberen Gutachterausschüsse sind die Vorschriften über die Gutachterausschüsse entsprechend anzuwenden. (2) Der Obere Gutachterausschuss oder die Zentrale Geschäftsstelle haben die Aufgabe, überregionale Auswertungen und Analysen des Grundstücksmarktgeschehens zu erstellen. Der Obere Gutachterausschuss hat auf Antrag eines Gerichts ein Obergutachten zu erstatten, wenn schon das Gutachten eines Gutachterausschusses vorliegt. § 199 Ermächtigungen. (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Anwendung gleicher Grundsätze bei der Ermittlung der Verkehrswerte und bei der Ableitung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten einschließlich der Bodenrichtwerte zu erlassen.	Nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckte Verwaltungsausgaben: rd. 5,3 Mio. €/Jahr (Land rd. 4,6 Mio., Kommunen rd. 0,7 Mio.) Zweckausgaben: keine	Wegfall von bundesrechtlichen Regelungen zur Gebührenbefreiung für die Erstellung von Verkehrswertgutachten und die Erteilung von Auskünften aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte und Auszügen aus der Kaufpreissammlung (SGB)	Verbesserte Kostendeckung	Zusätzliche Belastung von Leistungsempfängern	I.1
3	Inneres	Aufenthaltsgesetz, Beschäftigungsverordnung	Übertragung staatlicher Aufgaben der Arbeitsverwaltung auf die kommunalen Ausländerbehörden; Regelung des Rechts auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde	erhöhter personeller und technischer Ressourcenaufwand: bei ca. 21.000 Ausländern ca. 2 Personalstellen einschließlich der erforderlichen TUIV-Ausstattung und Folgekosten	• Änderung der Verwaltungsgebühren bzw. sonstiger finanzieller Ausgleich • Erhöhung der Verwaltungsgebühren	Die Kommune erfüllt staatliche Pflichtaufgaben und muss dafür finanziell entlastet werden	k. A.	I.1/II.1
3 a <sup>1)</sup>	Inneres	Vierte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung	Die Vierte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung sieht auch für Ausländer eine maschinenlesbare Personaldatenseite bei den Passersatzpapieren vor. Die zusätzliche Aufnahme der elektronischen Fingerabdrücke und die digitale Erfassung des Lichtbildes in den Passersatzpapieren für Ausländer verursachen einen erheblichen Mehraufwand für die Ausländerbehörden. Nach den Erfahrungen bei der Vorsprache für die Ausstellung von Reiseausweisen gehen die Behörden davon aus, dass die Bearbeitung statt früher 15 Min., dann 20 Min. in Anspruch nehmen werden. Zusätzliche Kosten entstehen für Hardware, Programmierung und Pflege des Systems.	k.A.	Um zu auskömmlichen Gebühreneinnahmen zu gelangen, muss - die Bundesdruckerei ihre Kosten senken oder - die Gebühren müssen angehoben werden.	k.A.	k.A.	I.1
4	Inneres	Passgesetz und Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes	Ausstellung von Reisepässen	Berlin: ca. 201.000 Reisepässe/Jahr (2009 Kostendeckungsgrad: 75,6%)	Anhebung der Gebühren für die Ausstellung von Reisepässen auf ein kostendeckendes Niveau	Haushaltsentlastung	keine	I.1
5	Inneres	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften	Einführung eines elektronischen Personalausweises (ePA) im Scheckkartenformat Fälschungssicherheit durch Biometriedaten (Fingerabdruck (freiwillig), Lichtbild etc.), Einführung der eID-Funktion (elektr. Identitätsnachweis)	erhöhter technischer und personeller Ressourcenaufwand ca. 2,05 bis 2,45 Personalstellen (Grundlage: Anzahl ausgestellter Personalausweise 2009); zunächst ca. 15.000 € einmalige TUIV-Kosten; zzgl. derzeit noch nicht bekannter Wartungs-, Software- und Betriebskosten	• finanzieller Ausgleich durch den Bund • Änderung (Erhöhung) der Verwaltungsgebühren • Abschaffung von pauschalen Gebührenbefreiungstatbeständen (z. B. gebührenfreier Personalausweis für Personen unter 21 Jahren)	Die Kommune erfüllt staatliche Pflichtaufgaben und soll dafür finanziell entlastet werden	k.A.	I.1/II.1
6	Inneres	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis	Ausstellung von Personalausweisen	Berlin: ca. 490.000 Personalausweise/Jahr (Kostendeckungsgrad: 33,73%), es wird mit sinkendem Kostendeckungsgrad gerechnet	Anhebung der Gebühr für die Ausstellung von Personalausweisen auf ein kostendeckendes Niveau	Haushaltsentlastung	keine	I.1
6 a <sup>1)</sup>	Inneres	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis	Der elektronische Personalausweis (ePA) soll zum 1.11.2010 eingeführt werden. Wie schon der elektronische Reisepass wird der ePA biometrische Merkmale des Ausweisinhabers enthalten. Die zusätzlichen Funktionen des ePA bedeuten für die Kommunen einen deutlich höheren Aufwand im Beantragungsverfahren, der vom Bundesinnenministerium ohne Einschränkungen anerkannt wird. Die Festsetzung einer auskömmlichen Verwaltungskostenpauschale für die Kommunen muss sich an der mittleren Bearbeitungszeit für die Geschäftsprozesse des ePA orientieren. Methodische Ermittlungen der Mitgliedstädte Deutscher Städtetag ergaben eine Bearbeitungszeit von wenigstens 18 Minuten/ePA. Vor dem Hintergrund des neuen kommunalen Finanzwesens (NKF) errechnet sich ein Aufwand in Höhe von 10,125 Euro/ePA als unterster Wert.	Das BMI will den Kommunen lediglich eine Verwaltungskostenpauschale von 3 Euro zugestehen.	Das Zugeständnis einer Verwaltungskostenpauschale für die Kommunen von lediglich 3 Euro/nPA ist nicht akzeptabel und muss wenigstens auf 10,125 Euro/nPA angehoben werden, um der mittleren Bearbeitungszeit von wenigstens 18 Min./nPA Rechnung zu tragen. Den kommunalen Aufwand für das Antragsverfahren ändern/auffangen: - postalische Zustellung des ePA ermöglichen, - Wahlmöglichkeit ePA mit oder ohne elektronische Identifizierungsfunktion zu beantragen (würde den Aufwand bei den Kommunen von 18 auf 9 Min. verkürzen und damit die Kosten auf rund 5 Euro/ePA reduzieren, - Beteiligung des Bundes an den Herstellungskosten des ePA bei der Bundesdruckerei GmbH, - Pauschale Ausnahmetatbestände in der Gebührenverordnung prüfen, z.B. kostenlose Ausstellung eines ePA an Jugendliche unter 21 Jahren streichen.	k.A.	k.A.	I.1
7	Landwirtschaft/ Verbraucherschutz	Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung	Festlegung der kleinen Menge bestimmter Primärerzeugnisse und Lebensmittel tierischen Ursprungs	nicht bekannt	Die Mengenangaben könnten entsprechend nach oben bzw. nach unten korrigiert werden. Eine finanzielle Entlastung der Behörden ergäbe sich bei einer Verringerung der Mengen dadurch, dass solche dann der EU-VO unterliegende Betriebe gegen Gebühr zulassungspflichtig würden.	Mengen hoch: Verwaltungsintensives und gleichzeitig gebührenpflichtiges Zulassungsverfahren für weniger Betriebe als bisher.	Mengen hoch: Argumentationsprobleme gegenüber der EU-KOM. Die Grenzen bieten bereits ausreichenden Spielraum. Mengen runter: Überbürokratisierung	I.1
8	Landwirtschaft/ Verbraucherschutz	Verbraucherinformationsgesetz - VIG	Verbesserung des Anspruchs der Verbraucher auf freien Informationszugang zu Daten aus der Lebensmittelüberwachung	erheblicher Personal-Mehraufwand zur Antragsbearbeitung bei vorgegebener Kostenfreiheit der begeherten Informationen; derzeit nicht bezifferbar, da VIG erst 2008 in Kraft getreten	Möglichkeit zur Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen für begeherte Informationen über lebensmittelrechtliche Verstöße	Die bisherigen Erfahrungen bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem VIG über Verstöße haben gezeigt, dass eine Kostenfreiheit angesichts des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes in keiner Weise gerechtfertigt ist	k. A.	I.1
8 a <sup>1)</sup>	Verkehr	§ 25a StVG	Bisher besteht Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges wegen eines Halt- und Parkverstoßes nach § 25a StVG.	k.A.	Ausdehnung der Kostentragungspflicht des Halters nach § 25a StVG zumindest auf den Bereich der geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitungen (Verwarnungsgeldbereich).	k.A.	k.A.	I.1

<sup>1)</sup> Nachmeldungen aus zwei Ländern, die nach der zweiten Sitzung der Gemeindefinanzkommission am 8. Juli 2010 in die Übersicht aufgenommen wurden.

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
8 b <sup>1)</sup>	Verkehr	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 1298), zuletzt geändert mit Art. 4 der VO vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872)	Nr. 265 der GebOSt regelt die Gebühr für das Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner. Sie muss zwischen 10,20 € und 30,70 € liegen (bei Gültigkeit für ein Jahr)	Die Höhe der den Kommunen durch die Begrenzung entgehenden Einnahmen kann nur grob geschätzt werden. Vergleichsbasis könnten die Mieten in Parkhäusern kommerzieller Anbieter sein. [In Mecklenburg-Vorpommern zahlen Mieter z. B. je Monat deutlich mehr als die Jah-resgebühr für die Sonderparkberechtigung für Bewohner.]	Nr. 265 der GebOSt sollte aufgehoben werden. Über die Gebühr entscheiden die Kommunen dann eigenständig ohne Rahmenvorgaben. Alternativ: Erhöhung des Gebührensrahmens auf ein Mehrfaches der jetzigen Obergrenze. Die im Ergebnis erzielbaren Mehreinnahmen der Haushalte hängen dann von der jeweiligen Gebührensatzung ab.	Die Straßenverkehrsordnung stellt mit dem Bewohnerparken auf städtische Quartiere mit erheblichem Parkraumangel ab. Der Gesetzgeber hat durch die einschlägige straßenverkehrsrechtliche Regelung zum Ausdruck gebracht, dass ein auch nur annähernd zufrieden stellender Ausgleich zwischen dem Angebot von Parkflächen und der Nachfrage jedenfalls in Metropolen eine großräumige Parkraumbewirtschaftung erfordert. Vielfach werden Bewohnerparkbereiche eingerichtet, um die Belastungen der Einwohner durch kostenpflichtige und/ oder zeitlich beschränkte Parkplätze zu vermindern. Derzeit sind Innenstädte vielfach so attraktiv, dass die im Verhältnis geringe Gebühr nicht mehr gerechtfertigt werden kann, sogar den Charakter einer Subvention angenommen hat. Die Nutzung dieses geldwerten Vorteils muss mit einer angemessenen Eigenbeteiligung der Nutzer einhergehen, um Sondervorteile für sie auszuschließen. Vergleichbar ist der Gebührentatbestand aus Nr. 265 mit dem aus Nr. 261 bzw. 264 (Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen bzw. für Entscheidungen über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO; jeweils 10,20 bis 767,00 €, bei der Bemessung dieser Gebühren wird der wirtschaftliche Vorteil für Unternehmer berücksichtigt)	Um Einwohner von kostenpflichtigen und zeitlich beschränkten Parkplätzen freizustellen, werden vielfach Bewohnerparkbereiche eingerichtet. Darin wird zur Sicherung des Allgemeingebrauchs der Straßen ein Mindestanteil des Parkraums zur allgemeinen Nutzung (bei Zeitbegrenzung) zur Verfügung gestellt. Dort wird durch mehrfachen Stellplatzumschlag am Tag zwar die Parkraumkapazität erhöht, zugleich sinkt das ausschließlich für Bewohner vorgehaltene Stellplatzangebot. Nach der VwV zu § 45 StVO sind Bewohnerparkbereiche nur bei Parkraumangel zulässig. Damit dürfen Gemeinden nur begrenzt solche Zonen einrichten, die Anträge der Anwohner und Kosten für sie nach sich ziehen.	1,1
9	Wirtschaft	Neufassung des Eichgesetzes in Form eines Messgerätegesetzes	Ersatz der Nacheichung durch Konformitätsbewertung, Akkreditierung und Anerkennung der Konformitätsbewertungsstellen der Länderbehörden nur nach Vorliegen einer PEER-Evaluation. Einführung neuer Verwendpflichten und Kontrolltatbeständen für eine Verwender- und Marktüberwachung	Mindereinnahmen für das Land durch Wegfall der Nacheichung: ca. 3,5 Mio. € jährlich	Ablehnung der Substitution der Nacheichung durch Konformitätsbewertung in der Eichrechtsnovelle.	Für die Wirtschaft bleibt die Planungssicherheit erhalten, da keine Systemänderung vorgenommen wird. Der Wirtschaft bleibt der gegenüber dem Eichbürokratismus erheblich höhere Akkreditierungsbürokratismus erspart. Das Landesamt für Mess- und Eichwesen RP nimmt weiterhin Eichgebühren ein. Da die Gebühreneinnahmen nahezu 100% der Personalkostenabdecken, entstehen dem Land keine zusätzlichen Personalkosten (ca. 3,6 Mio. €). Beim Messgeräteverwender werden keine Mehrfachprüfungen durchgeführt. Derzeit ist die Nacheichung bereits ein wesentliches Instrument der Marktüberwachung. Den Messgeräteverwendern bleiben die bis zu dreimal höheren Konformitätsbewertungskosten gegenüber den derzeitigen Eichgebühren erspart (KMU-freundlich). Die Standards zum Schutz des fairen Handels und der Verbraucher bleiben erhalten. Der Rechtsfrieden zwischen den Handelspartnern bleibt gewahrt.	Die Privatisierung des Eichrechts wird verhindert.	1,1
10	Arbeit/Soziales	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Sozialhilfeleistungen für Ausländer mit beschränkter Aufenthaltsperspektive (Gewährung der Leistungen im Form von Sachleistungen; Kostentragung für die Leistungen liegt bei den Kommunen auf Grund entsprechender Ausführungsgesetze der Länder zum AsylbLG)	unbekannt	Umstellung auf Geldleistungen	Verwaltungsvereinfachung	Stellt den Asylkompromiss von 1992 in Frage.	1,2
11	Arbeit/Soziales	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	§ 3 AsylbLG regelt die Grundleistungen für die Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz. Hiernach sind Leistungen grundsätzlich in Form von Sachleistungen zu gewähren. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.	Da die Kommunen für die Aufgabenerfüllung eine pauschale Erstattung erhalten, können keine tatsächlichen Zahlen benannt werden.	Abschaffung des Sachleistungsvorrangs durch Änderung im Asylbewerberleistungsgesetz / Gewährung von Geldleistungen als Regelfall Wegfall der mit dem Sachleistungsvorrang verbundenen Verwaltungskosten	Senkung der Verwaltungskosten Senkung des Verwaltungsaufwandes Das Ziel durch den Sachleistungsvorrang die Einreise Asylsuchender einzugrenzen, erscheint angesichts der Höhe der Grundleistungen fragwürdig Diskriminierung der Asylbewerber wird beendet	k. A.	1,2
12	Arbeit/Soziales	SGB X, § 44	Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigten Verwaltungsakts	Im Bereich des AsylbLG gilt § 44 SGB X laut Bundessozialgericht ebenfalls. Hier sind die kommunalen Träger mit ganz erheblichen Nachzahlungen bei nachträglich festgestellter Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG stark belastet. In diesen Fällen kommt es durch die nachzahlende Regelsatzdifferenz zu Nachzahlungen von mehreren tausend € pro Person. Dies ist mit der ursprünglichen Zielsetzung des AsylbLG nicht vereinbar.	Nichtanwendbarkeit des § 44 SGB X im Bereich der Fürsorge- und AsylbLG-Leistungen	k. A.	k. A.	1,2
13	Arbeit/Soziales	SGB insgesamt	Entflechtung von Träger- und Entscheidungsstrukturen	k. A.	Ausschluss der Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte, die den freien Trägern durch das SGB eingeräumt wird	Kontrolle über die Ausgabenzuwächse, Herstellung wettbewerblicher Strukturen im Leistungsangebot	keine	1,2
14	Arbeit/Soziales	SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3	Bei der Bedarfsermittlung in der Bedarfsgemeinschaft wird Einkommen nicht zuerst beim Einkommensbezieher, sondern nach Maßgabe der Höhe des Bedarfs auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.	Nicht quantifizierbar	Anrechnung des Einkommens zuerst auf den Bedarf des Einkommensbeziehers, Verteilung des Überhangs auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dadurch ergäbe sich eine Verringerung leistungsbeziehender Personen und der Aufwendungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung, da bei der einkommensbeziehenden Person ein höherer Betrag zur Deckung auch der kommunalen Leistungen verbleibt.	Entlastung der kommunalen Träger Entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot des Schutzes der Menschenwürde, das es verbietet, einen Menschen, der seinen Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen bestreiten kann, auf die Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen zu verweisen.	Höhere Belastung des Bundes Verringerung des Drucks auf Erwerbsfähige, auch den Lebensunterhalt für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sicher zu stellen.	1,2
15	Arbeit/Soziales	SGB II vom 24.12.2003, § 16 d und diesbezügliche Weisungen des BMAS bzw. der Bundesagentur für Arbeit	§ 16 d SGB II - Schaffung von Arbeitsangelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können.	nicht bekannt, der bürokratische Aufwand ist gestiegen.	Änderung der Weisung des BMAS bzw. der BA	Erleichterung des Verfahrens, Entbürokratisierung.	Einheitliche Handhabung, Einhaltung der gesetzlichen Regelungen; dies war nach Auffassung des Bundesrechnungshofs nach dem alten Verfahren nicht sichergestellt	1,2
16	Arbeit/Soziales	SGB II, § 22	Regelung der Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende	Angaben nicht möglich	transparentere Ausgestaltung durch Pauschalierung	Vereinfachte Handhabung	Bedarfsdeckung muss weiterhin ermöglicht werden	1,2
17	Arbeit/Soziales	SGB II, § 46 Abs. 7	Berechnung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II	nicht bekannt	Berücksichtigung der Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zeitnäher (jeweils 1 Jahr nach vorn) oder Berechnung an Hand der tatsächlichen Ausgaben	derzeitige Berechnungsformel sichert nicht die gesetzlich festgeschriebene Entlastung der Kommunen	k. A.	1,2
18	Arbeit/Soziales	SGB IV, § 23	Fälligkeit der Beiträge (Festlegung des einheitlichen Zahlungszeitpunktes für die Beiträge zur Sozialversicherung)	ca. 1 € pro Überweisung an eine Krankenkasse	Weitere Zentralisierung des Beitragseinzuges	Reduzierung der Anzahl der zu übersendenden Beitragsnachweise und damit verbundenen Zahlungen	Finanzielle Entlastung der Unternehmen durch die Umstellung der Software führt nur zu geringen Einsparungen ohne wesentliche Verfahrensverbesserung	1,2
19	Arbeit/Soziales	SGB IV, § 28 f Abs. 3	Übermittlung des Beitragsnachweises (Einheitliches vollautomatisches Beitragsnachweisverfahren gegenüber den Trägern der Sozialversicherung)	ca. 90 Cent pro Übermittlung je Krankenkasse	Weitere Zentralisierung des Beitragseinzuges	Reduzierung der Anzahl der zu übersendenden Beitragsnachweise und damit verbundenen Zahlungen	Finanzielle Entlastung der Unternehmen durch die Umstellung der Software führt nur zu geringen Einsparungen ohne wesentliche Verfahrensverbesserung	1,2
20	Arbeit/Soziales	SGB IV, § 93 in der Fassung vom 12.11.2009	Aufgaben der Versicherungsämter	1 bis 2 Millionen Euro pro Jahr in Rheinland-Pfalz. Es ist nur eine grobe Rechnung möglich, da beispielsweise nur das Antragsvolumen der bei der DRV Rheinland-Pfalz versicherten Antragstellerinnen und Antragsteller bekannt ist. Die Berechnung geht aus von 25.000 bis 50.000 Anträgen pro Jahr. Bei einem Antrag pro Stunde und 200 Arbeitstagen pro Jahr ergibt sich für Rheinland-Pfalz auf der Basis der Personalkostenverrechnungssätze des Ministeriums der Finanzen und einer tariflichen Eingruppierung in E 8 in etwa der oben genannte Betrag.	Ausbau von E-Government sowohl für Versicherungsämter und Gemeindebehörden als auch für Versicherte unter Beibehaltung des § 93 SGB IV. Hieran wird derzeit gearbeitet.	Der Aufwand der Kommunen sinkt, gleichzeitig bleibt eine bürgernahe Infrastruktur zur Antragstellung erhalten. Ein Teil der Antragstellerinnen und Antragsteller wird wie heute die Anträge über die Rentenversicherungsträger, Versichererämter oder Rentenberaterinnen und Rentenberater stellen, ein wachsender Anteil wird die Antragsaufnahme zukünftig selbst per Internet bewerkstelligen können. Ein beträchtlicher Teil wird aber weiterhin auf die Dienstleistungen der Kommunen angewiesen sein.	Datenschutzrechtliche Einwände müssen noch geklärt werden.	1,2
20 a <sup>1)</sup>	Arbeit/Soziales	§§ 93 SGB IV, 14 und 15 SGB I	Die §§ 93 SGB IV, 14 und 15 SGB I regeln die Aufgabenstellung der Versicherungsämter insbesondere im Bereich der Beratung und Auskunftserteilung. Dadurch muss in den Landkreisen und kreisfreien Städten als zuständigen Versicherungsämtern das entsprechende Fachwissen vorhanden sein. Dies ist zum Einen mit einem nicht unerheblichen Personal- und Sachaufwand verbunden; zum Anderen kann aufgrund der Komplexität des Sozialversicherungsrechts und seinen häufigen Aktualisierungen eine umfassende Beratung im Sinne einer Auskunftserteilung in Detailfragen regelmäßig nicht angeboten werden.	k.A.	§ 93 Abs. 1 Satz 1 SGB IV müsste dahingehend überarbeitet werden, dass die Versicherungsämter nicht mehr „in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft zu erteilen und die sonstigen ihnen durch Gesetz oder sonstiges Recht übertragenen Aufgaben wahrzunehmen“ haben. Die Formulierung müsste flexibler gestaltet werden.	k.A.	k.A.	1,2

<sup>1)</sup> Nachmeldungen aus zwei Ländern, die nach der zweiten Sitzung der Gemeindefinanzkommission am 8. Juli 2010 in die Übersicht aufgenommen wurden.

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
21	Arbeit/Soziales	SGB VIII, IX, XII	Das Wunsch- und Wahlrecht der Hilfebedürftigen in der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Sozialhilfe verhindert oftmals den Einsatz kostengünstigerer und ebenso wirksamer Instrumente (z. B. § 5 SGB VIII, § 9 SGB IX und § 13 SGB XII).	k. A.	Bund: Gesetzliche Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts.	Pro und Contra: • Rechtliche Handhabbarkeit und Vollziehbarkeit von Zumutbarkeitsfragen. • Kommunale Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen und deren Betrieb werden geschützt.	siehe Pro	1.2
22	Arbeit/Soziales	SGB IX, § 43 SGB XII, § 82 Abs. 2 Nr. 5	Werkstattgänger erhalten neben Arbeitsentgelt vom Reha-Träger ein Arbeitsförderungs-geld (26 € monatlich), das nicht als Einkommen auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet wird	Derzeit nicht bezifferbar	Streichung des § 43 IX bzw. Anrechnung des Arbeitsförderungs-geldes als Einkommen	Abschaffung erheblichen Verwaltungsaufwands	k.A.	1.2 / 1.3
23	Arbeit/Soziales	SGB IX /Werkstättenverordnung	Erhebliche Zunahme der Zahl der Werkstattgänger in den vergangenen Jahren	Derzeit nicht bezifferbar	Zugangsbeschränkungen zu Werkstätten für behinderte Menschen z. B. für Menschen, die eine volle Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen können	k.A.	k.A.	1.2; 1.3
24	Arbeit/Soziales	SGB XII	Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in vollstationären Einrichtungen	k. A.	Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 9 SGB XII) - Eröffnung der Möglichkeit der Ausschreibung von Leistungen im Bereich der vollstationären Eingliederungshilfe	effizientere Leistungsgewährung durch Zulassung von Wettbewerb	k. A.	1.2
25	Arbeit/Soziales	SGB XII	Die Entgelte für Einrichtungen, mit denen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung besteht, steigen jährlich entsprechend der Kostenentwicklung	Derzeit nicht bezifferbar	Deckelung der Entgelte zum Zweck der Kostenbegrenzung (wie dies bei Einführung der Pflegeversicherung ab 1. 4. 96)	k.A.	k.A.	1.2
26	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 9 Abs. 2	Das Wunsch- und Wahlrecht bei Leistungen der Sozialhilfe ist eingeschränkt, wenn Leistungen zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen	Derzeit nicht bezifferbar	Streichung des Wortes „unverhältnismäßigen“ Eine Zumutbarkeitsprüfung hätte weiterhin zu erfolgen	k.A.	k.A.	1.2
27	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 12	Leistungsabsprachen zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungsberechtigten	Derzeit nicht bezifferbar	• Klarstellung, dass für Personen in Pflegeeinrichtungen in der Regel keine Leistungsabsprachen notwendig sind • Klarstellung, dass der Gesamtplan für behinderte Menschen die Leistungsabsprache ersetzt.	Abschaffung nicht notwendigen Verwaltungsaufwands	k. A.	1.2
28	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 28	Bemessung des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt von Leistungsempfängern außerhalb von Einrichtungen	Derzeit nicht bezifferbar	Verzicht auf Regelsatzerhöhung als Auswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Feb. 2010	k.A.	k.A.	1.2
29	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 28	Der Regelbedarf für weitere Personen einer Bedarfsgemeinschaft ist wegen der Einsparungen in einer Bedarfsgemeinschaft abgesenkt	Derzeit nicht bezifferbar	Beweislastumkehr: Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, müssen nachweisen, dass sie dadurch keine Einsparungen erzielen	k.A.	k.A.	1.2
30	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 29 i.V.m. SGB XII, § 44 Abs. 1 Satz 3	Empfänger von Leistungen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, sofern diese angemessen sind. Nach Absatz 3 können die Leistungen für Heizung durch eine monatliche Pauschale abgelöst werden. Der Umgang mit Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, wird nicht geregelt.	Derzeit nicht bezifferbar	Aufnahme der Klausel analog § 22 (1) SGB II, um eine Anrechnung der Guthaben aus KdU/Jahresabrechnungen im SGB XII (hier: 4. Kap.) zu ermöglichen.	• Eine Berücksichtigung der tatsächlichen KdU mit Guthabenerrechnung im Rahmen von Jahresabrechnungen • Gleichbehandlung von SGB II und SGB XII-Fällen (insbesondere bei SGB II-/SGB XII-Kombifällen) • Kostenersparnis der Kommune	k. A.	1.2
31	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 32 Abs. 2 und SGB V, § 9 Abs. 1 Nr. 2-8	Empfänger von laufenden Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, die freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, werden durch Krankenkassen mit Leistungen der Krankenhilfe versorgt. Die Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft werden von den Kommunen als Bedarf bei den SGB XII-Leistungen berücksichtigt.	Derzeit nicht bezifferbar	Da nahezu jeder SGB XII-Berechtigte aufgrund individueller KdU eine geringfügig unterschiedlich hohe SGB XII Leistung erhält, muss in jedem Fall vom SGB XII Träger die Höhe der Leistung bescheinigt werden und hiernach von der Kranken-/Pflegekasse individuell ein Beitrag berechnet werden. Hierzu sind sowohl beim SGB XII-Träger, als auch bei den Kranken-/Pflegekassen zur Bescheidung bzw. Beitragsberechnung erhebliche Personal- und Sachaufwendungen erforderlich, meist mehrfach unterjährig, z. B. bei Regelsatzänderungen, Rentenänderungen oder Miet- oder Nebenkostenveränderungen. Bei nachgewiesenem Bezug von SGB XII Leistungen im 3. oder 4. Kapitel (Existenzminimum) werden bei freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherungen ein Mindestbeitrag gezahlt, unabhängig von der Höhe der Leistung.	• Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für Kommunen und Krankenkassen • erhebliche Kostenersparnis für die Kommunen und Krankenkassen (Personal- und Sachkosten durch Verringerung der derzeit erforderlichen Beitragsdurch Leistungsberechnungen und Bescheiderteilungen)	k. A.	1.2
32	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 32 Abs. 5 i.V.m. VAG, § 12 Abs. 1c Satz 6	Beitragshöhe bei privaten Kranken- und Pflegeversicherungen	- Vielzahl anhängiger Klageverfahren - Erhöhte Beitragszahlungen von Sozialhilfeträgern	Einfügung eines Verweises in § 32 Abs. 5 SGB XII auf die Regelung des § 12 Abs. 1c Satz 6 VAG	k. A.	k. A.	1.2
33	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 35 Abs. 1 Satz 1	Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen u. Tagesstätten ist lt. BSG Teil der Eingliederungshilfe und nicht Lebensunterhalt	Derzeit nicht bezifferbar	Klarstellung des SGB XII, dass das (Mittag-)Essen in teil- (und voll-) stationären Einrichtungen eine Leistung der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt ist und nicht der Eingliederungshilfe Stärkere Kostenbeteiligung der Eltern an den in Einrichtungen erbrachten Kosten des Lebensunterhalts	k.A.	k.A.	1.2 / 1.4
34	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 35 Abs. 3-5	Darlehen bei Zuzahlungen von leistungsberechtigten Heimbewohnerinnen und -bewohnern	keine Angabe	• Beschränkung auf die Fälle, in denen der Leistungsberechtigte dies wünscht oder • Abschaffung des Verfahrens	Deutliche Vereinfachung	k. A.	1.2
35	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 44 Abs. 1 Satz 1	Empfänger von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Leistungen i.d.R. für zwölf Monate.	Derzeit nicht bezifferbar	Öffnung der Klausel bezogen auf den zwölf Monatszeitraum. Mit jährlicher Folgebeantragung und Bewilligung ergibt sich ein hoher Verwaltungsaufwand, bei einem Personenkreis von Personen über der Altersgrenze (ab 65 Jahren) und/oder voller Erwerbsminderung auf Dauer. Mit einer Änderung der persönlichen Verhältnisse bei diesem Personenkreis ist eher nicht zu rechnen. Zudem ist jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation vom Leistungsberechtigten mitzuteilen.	• Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für Kommunen (jährliche Bescheiderteilung zum Stichtag von z.Zt. 8000 Fällen –stetig steigend) entfällt • Kostenersparnis durch weniger Schriftverkehr bei „verlängerten“ Bewilligungszeit räumen	k. A.	1.2
36	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 44	Verfahrensbestimmung/Antrag (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird in der Regel für 12 Kalendermonate bewilligt.)	unbekannt	Grundsätzlich unbefristete Leistung	Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch Wegfall der Prüfung alle zwölf Monate	Keine Kontrollmöglichkeit mehr im Falle der gegenüber HLU privilegierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	1.2
37	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 54 Abs. 1 Satz 2	Beschränkung auf Leistungsniveau der Krankenversicherung wird durch BSG-Rechtssprechung aufgeweicht, da mit Reha-Leistung stets weitere Zwecke der Eingliederungshilfe verfolgt werden	Derzeit nicht bezifferbar	Änderung des SGB XII, dass Leistungen der medizinischen Rehabilitation, die nach dem SGB V nicht gewährt werden dürfen, auch nicht als Leistung der Eingliederungshilfe für einen sonstigen Zweck gewährt werden dürfen	k.A.	k.A.	1.2
38	Arbeit/Soziales	SGB XII, §§ 76 ff	Einrichtungen, Inhalt der Vereinbarungen	Nicht quantifizierbar	Größerer Einfluss der Träger der Sozialhilfe auf die Gestaltung von Pflegesätzen etc.	Verminderte Sozialhilfeaufwendungen	Kritik des Sozialabbaus	1.2
39	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 82 Abs. 1	Anrechnung des Kindergeldes	Derzeit nicht bezifferbar	Gesetzliche Klarstellung	• Beseitigung von Unklarheiten • faire Lastenverteilung	k. A.	1.2 / 1.4
40	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 82 Abs. 1	Bei den Leistungen der Grundsicherung an Volljährige Leistungsempfänger kann das an die Eltern gewährte Kindergeld nicht als Einkommen berücksichtigt werden	Derzeit nicht bezifferbar	Anrechnung des Kindergelds als Einkommen des Leistungsempfängers, auch wenn das Kindergeld an die Eltern des Berechtigten geleistet wird	k.A.	k.A.	1.2 / 1.4
41	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 82 Abs. 3	Berechnung des Freibetrags bei Erwerbstätigkeit	verwaltungsaufwändige Einzelfallberechnung	Angleichung an die SGB II-Regelung, die generell 100 Euro freilässt	• Gleichklang mit SGB II • Verwaltungsvereinfachung	k. A.	1.2
42	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 92 Abs. 1	Sog. Bruttoprinzip bei behinderten Menschen (d.h. der volle Umfang der Leistung wird durch Sozialhilfeträger gezahlt, evtl. einzusetzendes Einkommen/Vermögen muss im Nachhinein erstattet werden)	derzeit nicht bezifferbar	• Umstellung des Bruttoprinzips auf das im übrigen Sozialhilferecht geltende Nettoprinzip • zumindest Klarstellung, dass diese Privilegierung auf Leistungen nach dem 6. Kapitel beschränkt ist	• Umsetzung des sog. Normalisierungsgrundsatzes im Behindertenbereich • Abschaffung von Verwaltungsaufwand	k. A.	1.2
43	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 118	Datenabgleich in der Sozialhilfe	derzeit nicht bezifferbar	Zulassung des automatisierten Datenabgleichs auch für Bezieher nach dem 4. Kapitel	Verwaltungsvereinfachung	k. A.	1.2
44	Arbeit/Soziales	SGB XII, Fünftes Kapitel	Hilfen zur Gesundheit (Gewährung von Leistungen zur vorbeugenden Gesundheitshilfe, bei Krankheit, zur Familienplanung, bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie bei Sterilisation bei Bedürftigkeit)	In 2008 beliefen sich die Nettoausgaben für die Hilfen zur Gesundheit auf 856,0 Mio. €	Von Ländersseite wird die Einbeziehung aller Krankenhilfeberechtigten in die GKV gefordert. Es sollen kostendeckende Beiträge der Kommunen an die SV für die Einbeziehung dieser Gruppe in die Versicherungspflicht erhoben werden, Vorschlag zielt auf eine Verwaltungsvereinbarung	Mitgliedschaftliche Gleichstellung der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und der GKV- bzw. PKV-Versicherten; Kostenerstattung im Rahmen des § 264 SGB V entfällt	Forderung des BMG von Versicherungsbeiträgen in Höhe von monatlich 800 Euro pro Versicherten	1.2
45	Arbeit/Soziales	SGB XII, Siebtes Kapitel	Hilfe zur Pflege (Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege bei Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sowie finanzieller Bedürftigkeit)	In 2008 beliefen sich die Nettoausgaben für die Hilfe zur Pflege auf 2,7513 Mrd. €	Vollständige Übernahme der pflegerischen Leistungen durch die gesetzliche Pflegeversicherung. Es sollen kostendeckende Beiträge der Kommunen an die SV für die Einbeziehung dieser Gruppe in die Versicherungspflicht erhoben werden, Vorschlag zielt auf eine Verwaltungsvereinbarung.	Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall der Co-Finanzierung (Pflegekasse & Träger der Sozialhilfe) sowie finanzielle Entlastung der Träger der Sozialhilfe	Änderung wäre nur durch einen starken Anstieg des Beitrags zur Pflegeversicherung finanzierbar	1.2

\*) Nachmeldungen aus zwei Ländern, die nach der zweiten Sitzung der Gemeindefinanzkommission am 8. Juli 2010 in die Übersicht aufgenommen wurden.



Ifd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
46	Arbeit/Soziales	Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 86a	Der gegen den ablehnenden/versagenden Bescheid eingelegte Widerspruch hat grundsätzlich immer aufschiebende Wirkung	derzeit nicht bezifferbar	Änderung SGB XII und SGG: Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung Wegfall der Zeitrsource/Einsparung von Grundsicherungsleistungen (Höhe kann z. Zt. nicht beziffert werden)	analoge Änderung zu § 39 SGB II	k. A.	I.2
47	Arbeit/Soziales		Leistungsempfängern von Sozialleistungen steht der Rechtsweg bei den Sozialgerichten offen	Derzeit nicht bezifferbar	Zuweisung der sozialhilferechtlichen Streitigkeiten zu den Verwaltungsgerichten	k.A.	k.A.	I.2
48	Arbeit/Soziales	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure u. andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12.12.1973 sowie entsprechende Unfallverhütungsvorschriften	Arbeitgeber auch der öffentlichen Hand haben nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärztinnen u. Betriebsärzte u. Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen sie beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen.	Die Stundensätze für die betriebsärztliche Betreuung beginnen bei überregional tätigen Einrichtungen ab ca. 90 €, bei niedergelassenen Ärztinnen oder Ärzten ab ca. 70 €, für Fachkräfte für Arbeitssicherheit ab ca. 70 €	Vereinheitlichung der Mindesteinsatzzeiten auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei gleichem beruflichem Gefährdungspotenzial in Einrichtungen der Kommunen und des Landes.	Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Verabschiedung der DGUV Vorschrift 2, die den Anspruch hat, in Einrichtungen und Unternehmen mit einer Größe von über 10 Beschäftigten den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz zu stärken. Dies ist vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungen, der demografischen Entwicklung, aber auch wegen der Erfordernis einer Vereinheitlichung der Mindesteinsatzzeiten für vergleichbare Einrichtungen der Kommunen und des Landes empfehlenswert. Durch standardisierte Mindesteinsatzzeiten können auch unnötige Betreuungen durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und betriebsärztliche Dienste vermieden werden. Es muss aber gewährleistet sein, dass sich die Bemessung der Mindesteinsatzzeiten an der Gefährdungsbeurteilung orientiert. Auch hierfür hat sich das Land Rheinland-Pfalz eingesetzt.	k.A.	I.2
49	Arbeit/Soziales	Wohngeldgesetz	Ziele: Zuschüsse (Miet- u. Lastenzuschuss) für einkommensschwache Haushalte zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Regelungen zur Einkommensermittlung, Ermittlung der Miete und Belastung, Anzahl der Haushaltsmitglieder, Bewilligung, Zahlung und Änderung des Wohngeldes, zur Kostentragung und zum Datenabgleich ergeben sich aus dem WoGG/ der Wohngeldverordnung (WoGV) den Wohngeldverwaltungsvorschriften (WoGVvV).	Aufgrund der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Wohngeldleistungsnovelle haben sich die Wohngeldausgaben, wie (im Wesentlichen) erwartet, deutlich erhöht. Die von Bund und Ländern je zur Hälfte getragenen finanziellen Belastungen ergeben sich zum einen aus der Höhe des bewilligten Wohngeldes. Zum anderen wird sich bei den Wohngeldbehörden ein von hier nicht zu beziffernder erhöhter Verwaltungsaufwand bei der Durchführung der Wohngeldaufgabe durch die Novelle ergeben haben.	Konzeptionelle Lösungsansätze für eine einheitliche Regelung der staatlichen Leistungen für die Kosten der Unterkunft und für weitere deutliche Vereinfachungen des Wohngeldrechts werden derzeit erarbeitet. Eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen (Bund erstattet den Ländern die Hälfte ihrer Wohngeldausgaben) ist derzeit nicht möglich.	Wohngeldgesetz recht kompliziert und verwaltungsaufwändig/ erhebliche Schnittstellenproblematiken mit dem SGB II/ SGB XII.	Soweit an eine Integration des WoGG in Transferleistungsgesetze (SGB II/ XII) gedacht ist, würden ggf. über Jahrzehnte gute funktionierende und bewährte Verwaltungsstrukturen (Wohngeldbehörden) zerschlagen. Schnittstellenprobleme würden an anderer Stelle neu aufgemacht. Zielgruppen von WoGG und SGB II/ XII sind unterschiedlich.	I.2
50	Arbeit/Soziales	Wohngeldgesetz	Empfänger in stationären Einrichtungen die Leistungen nach dem V bis IX Kapitel SGB XII erhalten, können daneben staatliches Wohngeld beziehen	Derzeit nicht bezifferbar	Pauschalierung des Wohngeldes für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII in Einrichtungen	k.A.	k.A.	I.2
51	Auswärtiges	Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), Verordnung 539/2001 des Rates vom 15.3.2001 (EGVisaVO); Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15.3.2006 (Schengener Grenzkodex); sowie VERORDNUNG (EU) Nr. 265/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt; AufenthG	Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in Mitgliedsstaaten der EU (auch im sog. Schengengebiet)	Exemplarisch genannt wurden bei der ABH München in 2009 insgesamt 626 Schengenvisa verlängert; zusätzlich wurde in zahlreichen geeigneten Fällen eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt. Pro Visaverlängerung entstand ein durchschnittlicher Zeitaufwand von rd. 20-30 Minuten / pro Fall; dies entspricht insgesamt etwa 1/3 Stelle des mD, also rd. 25.000 €.	Seitens der Antragsteller wird immer wieder vorgetragen, dass die dt. Auslandsvertretungen anstelle der beantragten Visumdauer eine kürzere Gültigkeitsdauer erteilen. Verlängerungen durch die ABH würden entfallen, wenn die Auslandsvertretungen grds. die beantragte Aufenthaltsdauer bzw. die Höchstdauer eines Schengenvisums ausschöpfen (3 Monate), soweit die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen. Aufgrund neuer Regelungen der EU könnten außerdem mehr nationale Visa der Kategorie D mit einer längeren Geltungsdauer (bis zu einem Jahr) erteilt werden. Auch in diesem Fall würden sich die Vorsprachen bei den Ausländerbehörden im BG reduzieren lassen.	Durch die ÄnderungsVO (EU) Nr. 265/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. März 2010 zur wurde die Möglichkeit eröffnet, längerfristige nationale Visa zu erteilen. Diese berechtigen auch zu bis zu dreimonatigen Reisen in die Mitgliedsstaaten der europäischen Union.	k.A.	I.2
52	Bau/Stad-entwicklung	Baugesetzbuch (BauGB), §§ 1a, 13a	Gegenwärtig haben die Kommunen zwingend bei Bebauungsplänen mit mehr als 20 000 Quadratmetern die sog. naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit der Folge eines zwingenden Ausgleichs bei Eingriff in Natur und Landschaft durch Bauleitpläne anzuwenden. Diese Regelung geht über die schon EU-rechtlich anzuwendenden vielfältigen Umweltprüfungen hinaus und ist rein national bedingt.	Die materiell-rechtliche Umsetzung der Eingriffsregelung erfordert bei den Kommunen einen erhöhten Aufwand und erhöhte Kosten, die nicht selten auch durch Einschaltung externer Büros bedingt sind. Genaue Zahlen lassen sich allerdings nicht benennen.	Die Eingriffsregelung sollte über die gegenwärtige Norm des § 13a BauGB hinaus (Bebauungspläne im Innenbereich bis zu 20 000 Quadratmetern Grundfläche) generell im Innenbereich für die Kommunen fakultativ ("kann") angewandt werden. Die gegenwärtig nur bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bestehende Möglichkeit eines Verzichts auf den Eingriffsausgleich sollte zugleich im Sinne eines Freiraumschutzes auf den gesamten Bereich der Innenentwicklung erweitert werden. Dabei sollte die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung generell in das pflichtgemäße Ermessen der planenden Gemeinden gestellt werden.	Wegfall eines erhöhten Aufwandes, Schutz des Außenbereichs durch Förderung der Innenentwicklung, da die Umweltprüfungen bestehen bleiben und die Umweltbelange im Bauleitplanverfahren nach wie vor sachgerecht abgewogen werden müssen, sind nachteilige Auswirkungen auf die gesamte Umweltsituation weitestgehend nicht zu befürchten.	Keine, da weiter freiwillige Anwendung durch die Kommunen möglich.	I.2
53	Bau/Stad-entwicklung	Baugesetzbuch, § 106 Abs. 1 Nr. 6	Enteignungsverfahren	nicht bezifferbar (Verwaltungsaufwand)	Änderung des Gesetzes	Senkung des Verwaltungsaufwandes Flexibilisierung des Verfahrens Soweit die Gemeinden nicht selbst Antragsteller in Enteignungsverfahren sind, haben sie in der Praxis der Enteignungsbehörde ihre Beteiligtenstellung nicht wahrgenommen. Offensichtlich gibt es insoweit kein praktisches Bedürfnis. Soweit dieses im Einzelfall bestehen sollte, können die Gemeinden ihre Beteiligung beantragen. Über den Umstand, dass ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden soll, erhalten die Gemeinden gemäß § 105 Satz 1 BauGB Kenntnis. Nach dieser Regelung ist der Enteignungsantrag bei der jeweiligen Gemeinde einzureichen.	keine	I.2
54	Bau/Stad-entwicklung	Baugesetzbuch, § 107 Abs. 1 Satz 4	Enteignungsverfahren	nicht bezifferbar (Verwaltungsaufwand), Die Kosten je Gutachten belaufen sich zwischen 500 und 1.000 €.	Änderung des Gesetzes	Senkung des Verwaltungsaufwandes Beschleunigung des Verfahrens Die zwingende Beteiligung des Gutachterausschusses ist nicht erforderlich, soweit der Enteignungsbehörde andere hinreichend genaue Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen. Dies gilt vor allem für bestimmte Bagatellfälle oder wenn klar ist, dass das Schädigungsangebot oder die bereits geleistete Mindestentschädigung deutlich über dem Verkehrswert liegt. Der Vorschlag ist § 24 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg (EntGBbg) nachgebildet, wonach die Einholung eines Gutachtens ebenfalls nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Regelung des § 24 Abs. 1 EntGBbg hat sich in der Praxis bewährt.	keine	I.2
55	Bau/Stad-entwicklung	Baugesetzbuch, § 108 Abs. 5 Satz 1	Enteignungsverfahren	nicht bezifferbar (Verwaltungsaufwand für die Enteignungsbehörde und die betroffene Gemeinde)	Änderung des Gesetzes	Senkung des Verwaltungsaufwandes Beschleunigung des Verfahrens Der Regelungsvorschlag entspricht weitgehend der jetzigen Regelung in § 25 Abs. 4 des Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg. Diese Regelung hat sich bewährt. Da die Beteiligten regelmäßig bekannt sind, ist eine ortsübliche Bekanntmachung regelmäßig nicht erforderlich. Neben der deutlichen Senkung des Verwaltungsaufwandes würde mit der Neuregelung auch ein stärkerer Schutz der personenbezogenen Daten der Eigentümer erreicht.	keine	I.2

\*) Nachmeldungen aus zwei Ländern, die nach der zweiten Sitzung der Gemeindefinanzkommission am 8. Juli 2010 in die Übersicht aufgenommen wurden.

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
56	Bau/Stadtentwicklung	Baugesetzbuch, § 116 Abs. 1 Satz 5	Besitzeinweisungsverfahren	nicht bezifferbar (Verwaltungsaufwand und Kosten für Verzögerungen der Maßnahme)	Änderung des Gesetzes	Senkung des Verwaltungsaufwandes Beschleunigung des Verfahrens Die Enteignungsbehörde hat den Zeitpunkt der Besitzeinweisung ohnehin von Amts wegen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit – unter Abwägung der Belange des enteignungsbegünstigten einerseits und des Betroffenen andererseits – zu ermitteln. Eine voraussetzungslose Gewährung einer Mindestfrist für den Betroffenen erscheint daher zur Wahrung seiner Interessen nicht erforderlich. In den anderen Bundesgesetzen mit Regelungen zur vorzeitigen Besitzeinweisung (so z.B. § 18f Abs. 2 Satz 2 und 3) wird – im Gegensatz zur Regelung des BauGB – bestimmt, dass die Besitzeinweisung innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung der Enteignungsbehörde erfolgen soll. Diese Regelungen haben sich bewährt.	keine	1.2
57	Bau/Stadtentwicklung	Baugesetzbuch, § 117 Abs. 4 Satz 2	Enteignungsverfahren	nicht bezifferbar (Verwaltungsaufwand)	Änderung des Gesetzes	Senkung des Verwaltungsaufwandes Flexibilisierung des Verfahrens Es ist weder rechtlich noch praktisch ein Bedürfnis erkennbar, die Gemeinde in jedem Fall entsprechend zu unterrichten. Die Mitteilung von Amts wegen sollte daher nur dann nur in den Fällen erfolgen, in denen die Gemeinde zukünftig noch am Verfahren beteiligt sein wird.	keine	1.2
58	Bau/Stadtentwicklung	Wohnungsgesetz (WEG) / Allg. Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des WEG	Ertelung einer Bescheinigung durch die Baurechtsbehörden, dass eine Wohnung oder nicht zu Wohnzwecken dienende Räume in sich abgeschlossen sind, sie ist Voraussetzung für die Eintragung in das Grundbuch.	derzeitige Belastung für das Bauordnungsamt einer Großstadt in BW liegen ca. in Personal- und Sachkosten für 1/2 Sachbearbeiterstelle E 09	Übertragung der Aufgabe auf private Sachverständige.	Ressourcenreduzierung bei den kommunalen Bauaufsichtsbehörden durch Wegfall der Aufgabe.	Ein (nicht gesetzlich geforderter) Abgleich zwischen den Antragsunterlagen und den genehmigten Bauvorlagen in der bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Gebäudeakte ist nicht mehr möglich.	1.2
59	Bildung und Forschung	Berufsbildungsgesetz	Berufsausbildung	Ausschussmitglieder sind von ihrem Arbeitgeber freizustellen	Vereinfachung der Prüfungsverfahren	k.A.	k.A.	1.2
60	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII, § 23	Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie von Familien	Genauere Bezifferung nicht möglich, da individuelle Aspekte ausschlaggebend sind. (Exemplarischer Versuch: Stadt mit 78.000 Einwohnern: 50 Tagespflegepersonen x 200 € x 12 Monate = 120.000 €)	• Ggf. pauschalierte Leistung, um den teilweise erheblichen Verwaltungsaufwand zu verringern. • Vollständige Streichung der Erstattungszahlungen erscheint kontraproduktiv, da Tagespflege weiterhin ein stabiles Tagesbetreuungsangebot bleiben soll.	• Verringerung des finanziellen Aufwandes • Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei Pauschalierung.	Erstattung ist Planungssicherheit auf Seite der Tagespflegepersonen.	1.2
61	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII, § 89d	Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe (des Landes).	Haushaltsansatz 2010: 4,9 Mio. €	Vereinfachung der Kostenerstattungsregelungen im Zusammenhang mit den Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Der Vorschlag Schleswig-Holsteins ist nicht bekannt. Vereinfachungen des Verfahrens werden aber begrüßt.	Verwaltungsvereinfachung	Ungerechte Kostenverteilung auf die Länder	1.2
62	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Adoptionsvermittlungsgesetz	Verfahrensabsicherung bei Adoptionen und Auslandsadoptionen	derzeit nicht bezifferbar (Personalkosten für Adoptionsvermittlungsstelle)	Freigabe zum Personaleinsatz für andere Aufgaben, soweit die Fallzahlenbelastung das Mindestpersonal nicht auslastet, bspw. durch Mitbetreuung von Dauerpflegeeltern (artverwandte Tätigkeit), dadurch wiederum Entlastung bei den Familienhilfen denkbar.	Flexibler Personaleinsatz bei den Kommunen	k. A.	1.2
63	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	§§ 1 bis 8, 14 22 und 26 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 5.12.2006 (sowie die Bestimmungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I und SGB XI))	Das Elterngeld soll Müttern und Vätern die Betreuung ihrer neugeborenen Kinder erleichtern und in dieser Phase ausfallendes Erwerbseinkommen ersetzen.	Personalkosten - Stand: 31.12.2008 - rd. 3,113 Mio. € Sachkosten - Stand: 31.12.2008 - rd. 0,554 Mio. €	Pauschalierung der Einkommensberechnung und Freistellung des Geschwisterbonus in Höhe von 75 Euro bei der Anrechnung bei anderen Sozialleistungen.	Vereinfachung des Elterngeldvollzugs im Interesse der Berechtigten und zur Entlastung der Verwaltungen.	keine	1.2
64	Gesundheit	SGB V	Sozialhilfeempfänger erhalten Gesundheitshilfe als „unechte“ Mitglieder der Krankenkassen. Die örtlichen Sozialhilfeträger erstatten den Krankenkassen die Kosten der einzelnen Behandlungen nebst einem fünfprozentigen Verwaltungskostenzuschlag. Die Bezirke erstatten wiederum den örtlichen Trägern die Kosten derjenigen Leistungen der Hilfen zur Gesundheit, für die sie zuständig sind. Insgesamt sind damit drei Behörden mit einer einzigen Leistung befasst, bei der erheblicher Verwaltungsaufwand produziert wird.	k. A.	Bund: Abschaffung des § 264 SGB V und Aufnahme dieser „unechten“ Mitglieder als echte Mitglieder in die gesetzliche Krankenversicherung und Übernahme eines entsprechenden Beitrags durch die Sozialhilfeträger. Es sollen kostendeckende Beiträge der Kommunen an die SV für die Einbeziehung dieser Gruppe in die Versicherungspflicht erhoben werden, Vorschlag zielt auf eine Verwaltungsvereinbarung.	Pro und Contra: Erhebliche Einsparmöglichkeiten in der Sozialhilfe durch Kostenverlagerung auf die Krankenkassen. Erheblicher und unnötiger Verwaltungsaufwand wird vermieden. Die rechtlichen und tatsächlichen Zuordnungsprobleme der Krankenkosten in den Kassen und zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger entfallen.	siehe Pro	1.2
65	Gesundheit	SGB V, § 264	Krankenbehandlungsabrechnungsmodalitäten für Sozialhilfebezieher	Derzeit nicht bezifferbar	Aufnahme des kleinen Personenkreises (ca. 80.000 Menschen bundesweit) in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung hilfsweise Wahlrecht des Sozialhilfeträgers/Leistungssträgers nach AsylbLG bzgl. der Form der Hilfestellung, um Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte im Rahmen seiner Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Ihm wird es häufig möglich sein, den Verwaltungsaufwand im Rahmen originärer Krankenhilfestellung günstiger zu gestalten und so kostenmäßig die derzeit gültigen 5% deutlich zu unterschreiten. (Exemplarisch genannt werden kann, dass für die Verwaltungskostenpauschale allein im Fachbereich Soziales einer niedersächsischen Großstadt jährlich ca. 1,25 Mio. € aufgewendet werden.) Es sollen kostendeckende Beiträge der Kommunen an die SV für die Einbeziehung dieser Gruppe in die Versicherungspflicht erhoben werden, Vorschlag zielt auf eine Verwaltungsvereinbarung.	• Erhebliche Verwaltungsvereinfachung für alle beteiligten Verwaltungen • gleichberechtigte und gleichartige Behandlung von Sozialhilfeempfängern und anderen GKV/Versicherten • Gleichbehandlung von ALG-II-Beziehern und Sozialhilfeempfängern	GKV befürchtet teure Leistungsfälle, ohne dass dies sicher vorhergesagt werden kann.	1.2
66	Gesundheit	SGB V, § 264; AsylbLG, §§ 4 und 6	Das Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenkassen vom 14.11.2003 bezog mit der Änderung erstmals leistungsmäßig die Empfänger laufender Sozialhilfeleistungen in die gesetzliche Krankenversicherung mit ein. Während die Krankenhilfekosten früher direkt von den Sozialhilfeträgern mit den behandelnden Ärzten, Krankenhäusern etc. abgerechnet wurden, hat der Gesetzgeber eine Art fiktive Krankenversicherung eingeführt. Die nicht versicherten Personen werden seit Einführung bei einer Krankenkasse angemeldet und erhalten eine Krankenversicherungskarte, mit der sie dann Leistungen bei den Ärzten etc. in Anspruch nehmen können. Die Kosten hierfür werden den Leistungserbringern (Ärzte usw.) von den Krankenkassen erstattet. Gem. § 264 SGB V haben die Krankenkassen aber ihrerseits einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber den Sozialhilfeträgern zzgl. eines gewissen Verwaltungszuschlags.	In Brandenburg werden gegenwärtig 2.750 Personen gemäß § 264 SGB V durch die KK betreut (Stand: 1.7.2009), so dass hier ein Abrechnungsverfahren mit dem örtlichen Sozialhilfeträger durchgeführt werden muss. Wieviele Mitarbeiter in den Kommunen konkret mit diesen Aufgaben befasst sind, ist nicht bekannt. In Brandenburg gibt es derzeit 2.044 Grundleistungsempfänger nach dem AsylbLG, für die durch die Sozialhilfeträger eine direkte Betreuung stattfindet. Konkrete Zahlen liegen auch hier nicht vor bzw. müssten erst durch Nachfrage bei den Kommunen ermittelt werden.	Aufnahme aller Empfänger von Leistungen nach SGB XII und des AsylbLG in die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht, so dass das Modell der Betreuung über eine Krankenkasse (§ 264 SGB V) als auch die direkte Betreuung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG künftig entfallen würden. Es sollen kostendeckende Beiträge der Kommunen an die SV für die Einbeziehung dieser Gruppe in die Versicherungspflicht erhoben werden, Vorschlag zielt auf eine Verwaltungsvereinbarung.	Durch die generelle Versicherungspflicht würde sich die Leistungsbewilligung, -erbringung und -abrechnung für alle Beteiligten (Leistungsempfänger, Krankenkassen, Leistungserbringer im Gesundheitswesen, Träger der Sozialhilfe) vereinfachen und transparenter gestalten Rechtsunsicherheiten z.B. bei der Beachtung der Vorschriften der §§ 4 und 6 AsylbLG würden entfallen. Die Krankenkassen können die Versorgung der Leistungsempfänger wesentlich besser und effizienter gewährleisten als die Träger der Sozialhilfe, da die Gesundheitsversorgung ihre Kernaufgaben das SGB V entsprechend auf sie zugeschnitten ist. Vom Leistungskatalog bis zum elektronischen Datenaustausch gibt es entsprechende Vorgaben, die ihnen zusammen mit der großen Zahl der Versicherten eine starke Verhandlungs- und Rechtsposition gegenüber den Leistungserbringern im Gesundheitswesen verleiht. Im Gegenzug profitieren die Leistungserbringer im Gesundheitswesen von der einheitlichen, rechtssicheren und transparenten Versorgung der Menschen auf dem Niveau des SGB V. Für die Versorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG gilt im übrigen, dass die Leistungserbringer im Gesundheitswesen in der Regel nicht auf die Leistungseinschränkungen der §§ 4 und 6 AsylbLG eingestellt sind, so dass die Träger der Sozialhilfe hier die entsprechende Beachtung sicherstellen müssen, was in der Praxis schwierig umzusetzen bzw. zu kontrollieren ist und auf allen Seiten zu Rechtsunsicherheiten führt.	Im Falle eines nicht kostendeckenden Beitrages zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung käme es zu einer Belastung der Solidargemeinschaft der GKV Die Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG haben einen nur vorübergehenden Aufenthaltsstatus, der es nicht rechtfertigt, sie in die GKV aufzunehmen.	1.2
67	Gesundheit	SGB IX, § 14	Fristenregelung bei der Zuständigkeitsprüfung, Entscheidung zu Leistungen zur Rehabilitation	erhebliche Personalvorhaltekosten	Verlängerung der Fristen Weiterleitungsmöglichkeit in Ausnahmefällen	Verwaltungspraktische Handhabung	Unter Umständen nachteilig für Leistungsempfänger	1.2
68	Gesundheit	SGB XI, § 84 Abs. 3	§ 84, Abs. 3: Die Pflegesätze sind für alle Heimbewohner des Pflegeheimes nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.	Nicht quantifizierbar	Erweiterung der Norm dahingehend, dass Träger von Pflegeeinrichtungen dem Träger der Sozialhilfe als "Großkunden" Rabatte auf die nach SGB XI vereinbarte Vergütung einräumen können. Es muss sichergestellt sein, dass solche Rabatte nicht auf Selbstzahler "umgelegt" werden.	Verminderte Sozialhilfeaufwendungen	Kritik des Sozialabbaus	1.2

\*) Nachmeldungen aus zwei Ländern, die nach der zweiten Sitzung der Gemeindefinanzkommission am 8. Juli 2010 in die Übersicht aufgenommen wurden.

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
69	Gesundheit	SGB XI, § 85	Pflegesatzverfahren	Nicht quantifizierbar	Änderung der Norm dahingehend, dass zur Begrenzung der Kostenübernahme der Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung mit der Pflegekasse nicht gelten lassen muss.	Verminderte Sozialhilfeaufwendungen	Kritik des Sozialabbaus	I.2
70	Gesundheit		Die Dokumentationspflicht in der Pflege erreicht einen Umfang von etwa 30 Prozent der Arbeitszeit der Pflegekräfte. Durch die Einführung eines Benotungssystems durch den MDK, das sich vor allem auf die Dokumentation stützt, wird der Zwang, den Aufwand noch weiter zu erhöhen, noch verstärkt.	k. A.	Gesetzliche Regelung zur Entlastung der Pflegedokumentation: Diese soll auf eine enumerative Aufzählung von Schlüsselprozessen beschränkt werden, durch die Gefährdungen ausgeschlossen werden, wie z.B. Sturzprophylaxe, Dekubitusprophylaxe und freiheitsentziehende Maßnahmen	Pro und Contra: Rechtsicherheit für die Pflegenden. Mehr Zeit für die Pflege der Menschen.	siehe Pro	I.2
71	Gesundheit		Pflegeeinrichtungen werden von zwei unterschiedlichen Prüfbehörden untersucht, obwohl beide Behörden im Wesentlichen das Gleiche prüfen. Hierdurch wird neben dem unnötigen Verwaltungsaufwand auch unnötige Arbeitskapazität in den Heimen durch die Prüfmaßnahmen gebunden. Mit Einführung des „Pflege-TÜV“ wird die Anzahl der Prüfer beim MDK Bayern auf 100 Prüfer vervierfacht.	k. A.	Konzentration auf eine einzige Prüfbehörde mit umfassendem Prüfauftrag.	Pro und Contra: Einsparungen bei den Kommunen bzw. beim Freistaat, sofern die Heimaufsicht (jetzt FQA) im MDK aufgeht. Geringere Kapazitätsbindung der Pflegekräfte und der Heimleitung, weil keine zweite Prüfung im Jahr anfällt.	siehe Pro	I.2
72	Inneres	Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV)	Regelmäßige Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden verschiedener Länder	Die Kosten für die Pflege des Standards OSCI-XMeld, der den DSMeld technisch abbildet, belaufen sich für 2009 auf 460 Tsd. Euro, für 2010 geschätzt 498 Tsd. Euro und für 2011 vorgeschlagen 520 Tsd. Euro. Der Standard OSCI-Transport ist ein fachübergreifender Standard, der vom Meldewesen als Übermittlungsprotokoll genutzt wird. Kosten sind nicht vom Meldewesen zu tragen. Kosten für die Implementierung in die Fachverfahren sind hier nicht bekannt. Fallen aber unterschiedlich aus, da größtenteils die Kosten durch entsprechende Pflegeverträge abgedeckt sind. Lediglich größere Änderungen am Standard müssten gesondert bezahlt werden.	Die speziellen Standards des Meldewesens „OSCI-XMeld“ und „DSMeld“ sind erforderlich, um einheitliche Regeln zur Bearbeitung melderechtl. Vorgänge, einschließlich der Speicherung und Weitergabe von Daten zu erhalten. Der Standard DSMeld wurde in den 90er Jahren geschaffen, um die aufkommende elektronische Speicherung der Meldedaten zu unterstützen. Die OSCI-Standards wurden erst 2002/2003 geschaffen, um die Melderechtsnovelle 2002 zu stützen, die nun ein elektronisches Rückmeldeverfahren zwischen den Meldebehörden vorsah. Daraus entwickeln sich weitere Änderungen, die nach und nach auch die Bundesbehörden einbezieht, die Meldedaten der Meldebehörden elektronisch erhalten möchten. Es handelt sich um einen fließenden Prozess der noch lange nicht abgeschlossen ist. So ist geplant, im Bereich der Innenverwaltung durch weitere Standardisierungen die unterschiedlichen Systeme weiter anzupassen. Dabei ist das Verfahren zum Meldewesen wegen der vielen Schnittstellen zu anderen Bereichen führend. Einheitliche Standards sind auch unter Kostenaspekten im Interesse der Kommunen. Als Änderung käme allenfalls in Betracht, zentrale Strukturen zu nutzen und hierzu neue abgewandelte Standards einzuführen. Allerdings ist im derzeitigen Stadium ein Wechsel nicht ohne erhebliche Kosten für alle Beteiligten möglich.	siehe Spalte "Änderungsvorschläge"	siehe Spalte "Änderungsvorschläge"	I.2
73	Inneres	FreizügG/EU, § 5	Das Gesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen.	Exemplarisch genannt wurden bei der ABH München beispielsweise in 2009 ca. 12.000 gebührenfreie Freizügigkeitsbescheinigungen ausgestellt. Dies führt nach einer kürzlich durchgeführten Stellenbemessung zu einem Bedarf an 1 Stelle des mD (E 5), d.h. Zu Personalkosten von rd. 50.000 €/Jahr.	Anstelle der Freizügigkeitsbescheinigungen sollte es für Unionsbürger ausreichend sein, den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet durch die Vorlage der Anmeldebestätigung der Meldebehörden nachzuweisen.	Aufenthaltsrecht kraft EU-Recht; Freizügigkeitsbescheinigung ist nicht fälschungssicher	keine	I.2
74	Inneres	Passgesetz / Personalausweisgesetz i.V.m. Personalausweisverordnung	Beide Vorschriften regeln die Art und Formen der Ausweispapiere, das Antragsverfahren und damit verbundene Regelungen	Durchschnittlich werden pro Jahr 7,7 Mio. Personalausweise und 5 Mio. Reisepässe beantragt. Das Sichten der eingehenden Ausweise und die Aushändigung dauern ca. 3 Minuten/Ausweis. Bei ca. 4,00 €/Ausweis an Personalkosten sind das 54.800.000 €/Jahr.	Die Zustellung der Ausweispapiere erfolgt unmittelbar durch die Bundesdruckerei an die bei Beantragung geprüfte Adresse des Bürgers. Zur Erhöhung der Sicherheit wäre ggf. eine gesonderte Zustellart zu schaffen.	Erhebliche Kosteneinsparung bei den Ausweisbehörden und Entlastung der Bürger von einem zweiten Behördengang	Der Änderungsvorschlag ist bereits Gegenstand aktiver Diskussionen mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem NKR. Ein Versand kommt aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht zumindest in den nächsten drei Jahren nicht in Betracht. Dies geht u. a. auf eine Forderung des BMJ zurück, bei Ausgabe des neuen Personalausweises mehrere Erklärungen abgeben zu müssen. Ein Auseinanderfallen der rechtlichen Regelungen für Ausweis und Pass ist nicht angezeigt.	I.2
75	Inneres		Die regelmäßig vom Statistischen Bundesamt und den Landesämtern vorgegebenen Änderungen bei Gliederung, Gruppierung u. ä. der kommunalen Haushaltspläne erfordern einen erheblichen Aufwand.	k. A.	Statistische Anforderungen an Haushaltspläne herabsetzen; die praktische Auswirkungen der Änderungen sind nicht erkennbar; der Aufwand erscheint überflüssig.	k. A.	k. A.	I.2
76	Justiz	Zivilprozessordnung (ZPO), § 850k	Einführung Pfändungsschutzkonto (P-Konto)	genaue Bezifferung der Zahlungsausfälle nicht möglich Anstieg der offenen Forderungen der Kommunen, weil P-Konten Vollstreckungshandlungen der Kommunen eingeschränkt wird Derzeit nicht bezifferbar	Stopp der Änderung des § 850 ZPO zum 01.07.2010 – Gläubiger könnten weiterhin die Kontenpfändung als Druckmittel auf zahlungsunwillige Schuldner verwenden Beitreibung offener Forderungen	• Kontenpfändung als Druckmittel auf Schuldner zur Regelung der finanziellen Situation bleibt erhalten • Senkung Forderungsausfälle der Kommunen	aus kommunaler Sicht nicht gegeben	I.2
77	Justiz	BGB, Umsetzung der EU-Zahlungsdienste-Richtlinie	Einführung der SEPA-Lastschrift	EDV-Verfahren auch bei den Kommunen müssen nachgerüstet werden	Gesetzliche Überleitung der bisherigen Lastschriftzugemächtigung als fortgeltendes SEPA-Mandat.	Siehe Argumente aus der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10.3.2010	k.A.	I.2
78	Justiz		Seit dem Übergang der Zuständigkeit für die Sozialhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit wird die bisher kommunalfreundlichere Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte immer mehr in Richtung Leistungsausweitung verkehrt.	k. A.	Wiedereinführung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit.	Pro und Contra: Kommunalfreundlichere und berechenbarere Rechtsprechung. Langfristige Kostendämpfung.	siehe Pro	I.2
79	Justiz	GG, VwGO, SGG	Die Länder sind verpflichtet, für allgemeine Verwaltungsstreitsachen und für sozialrechtliche Streitsachen getrennte Gerichtsbarkeiten einzurichten und personell auszustatten.	Nein	Zusammenlegung der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit. Einsparpotenzial nicht konkret bestimmbar.	Effizienterer Personal- und Sachmittelsinsatz. Verringerung von Verfahrenslaufzeiten. Entlastung der Länderhaushalte und Straffung des Verfahrens.	Könnte zu Flickenteppich in Gerichtslandschaft führen.	I.2
80	Justiz	GG, GVG, ZPO, GvKostG	In den genannten Gesetzen sind die Vorschriften enthalten, auf denen das derzeitige System der beamteten Gerichtsvollzieher beruht. Art. 33 Abs. 4 GG verlangt, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. § 154 GVG sieht vor, dass die Landesjustizverwaltungen die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) bestimmen, was sie in den weitestgehend bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) auch getan haben. Die Zivilprozessordnung setzt in ihrem Buch 8 über die Zwangsvollstreckung die Existenz eines Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsorgan im Rahmen der Zwangsvollstreckung voraus (z.B. § 808 ZPO (Pfändung beim Schuldner), § 814 ZPO (öffentliche Versteigerung)).	Nach dem Gesetzentwurf zum Beleihungsmodell bundesweite Belastung der Länder mit ca. € 198 Mio.	Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen. Für den Bund und die Länder können durch den Wegfall der Kostenfreiheit der öffentlichen Hand im Gerichtsvollzieherkostenrecht Mehrkosten entstehen. Auf Seiten der Justiz kann es zu einer Mehrbelastung von etwa 18 Millionen Euro jährlich kommen; andere öffentlich-rechtliche Gläubiger werden die Entrichtung von Gerichtsvollziehergebühren durch den Einsatz eigener Vollziehungsbeamter vermeiden können. Für die Länder können darüber hinaus überschaubare Mehraufwendungen für die Prozesskostenhilfe anfallen. Den Mehrkosten für die öffentliche Hand stehen aber ungleich größere Einsparungen durch den Abbau der Subventionierung der Gerichtsvollzieherstätigkeit von derzeit bundesweit rund 198 Millionen Euro gegenüber. Hinzu kommen Umsatzsteuermehreinnahmen von knapp 113 Millionen Euro jährlich durch die künftige Umsatzsteuerpflicht der Gerichtsvollziehervergütung. Während der Übergangszeit können den öffentlichen Haushalten nicht bezifferbare zusätzliche Kosten auf Grund von Leistungen zur Einkommenssicherung von Statuswechseln entstehen. Hinzu kommen Kosten durch Zuschüsse, welche einzelne Länder in der Übergangsphase zu den Ausbildungsstellen leisten müssen, und andere Kosten durch die Vollziehung des Systemwechsels.	• Erhebliche Effizienzgewinne ohne Gefährdung des Niveaus der Zwangsvollstreckung (vgl. BR-Drs. 149/07 und 150/07). • Die Anwendung körperlicher Gewalt zählt im Arbeitsalltag des Gerichtsvollziehers im Übrigen zu den absoluten Ausnahmen und begründet keine Pflicht zu unmittelbarer staatlicher Verantwortung. • Effizienz der Zwangsvollstreckung wird erhöht, daher Stärkung der Wirtschaftsstandorts • Keine Intransparenz, da landesspezifische Regelungen ohne weiteres feststellbar (z.B. auf Homepage des Berufsverbandes). • Es geht nicht um Verteuerung der Zwangsvollstreckung, sondern um Leistungsverbesserungen (vorgesehene Leistungsanreize) und um Belastung der Verursacher mit den Vollstreckungskosten anstelle der Allgemeinheit • Die staatliche Aufsicht über die beliehene Gerichtsvollzieher wäre weniger aufwändig als die gegenwärtige Verwaltung der beamteten Gerichtsvollzieher.	• Anwendung körperlicher Gewalt muss in unmittelbarer staatlicher Verantwortung bleiben • Verteuert Zwangsvollstreckung für Gläubiger erheblich (Anhebung der Gebühren um das 3,13-fache incl. Umsatzsteuer) • Grundrechtseingriffe privater Gerichtsvollzieher erfordern (kostenintensive) laufende staatliche Überwachung • Prognoseunsicherheit hinsichtlich der Bereitschaft der beamteten Gerichtsvollzieher, einen Wechsel hin zum Beliehenen zu unternehmen und auch beizubehalten	I.2
81	Justiz	GVG, § 23a	Zuständigkeit der Amtsgerichte u.a. für Nachlasssachen	In Niedersachsen sind in den Nachlasssachen ca. 183 Vollzeitkräfte eingesetzt, was nach den maßgeblichen Personalkostenätzen Gesamtpersonalkosten in Höhe von ca. 12,1 Mio. Euro entspricht. Diesen Kosten stehen Gebühreneinnahmen gegenüber, deren genaue Höhe nicht ermittelt werden kann.	Einführung einer Öffnungsklausel im Bundesrecht, die es den Ländern ermöglicht, die Aufgaben des erstinstanzlichen Nachlassgerichts durch Gesetz auf die Notare zu übertragen.	Beschränkung der Justiz auf ihre Kernaufgaben. Besondere Qualifikation der Notare für die zu übertragenden Aufgaben.	Einzelne Aufgaben der Nachlassgerichte zählen zur Rechtsprechung und können daher nicht auf Notare übertragen werden (streitig). Besondere Qualifikation der Notare kann nicht durchgängig bejaht werden (streitig). Einsparpotential wegen des Wegfalls von Gebühreneinnahmen fraglich (streitig).	I.2
82	Landwirtschaft	Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung	VO regelt das innergemeinschaftliche Verbringen, sowie die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von lebenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, nach gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen	Nein	Erfordernis einer amtlichen tierärztlichen Bescheinigung. Hier ist freigestellt, ob die Aufgabe durch einen angestellten oder beamteten Tierarzt wahrgenommen wird. Dies würde einen flexiblen und bedarfsgerechten Personaleinsatz ermöglichen.	Die Personalkapazitäten des staatlichen Veterinärpersonals sind durch die bestehenden Aufgaben bereits ausgereizt. Durch den Standard können lediglich beamtete Tierärzte die Aufgabe wahrnehmen. Dadurch wird ein flexibler und bedarfsgerechter Personaleinsatz z.B. durch bei den Behörden angestellte Tierärzte verhindert.	k.A.	I.2
83	Umwelt	Abwasserabgabengesetz, §§ 1 ff.	Länder erheben Abwasserabgabe für das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Abwasserabgabe 2009 rheinland-pfälz. Kommunen: etwa 22 Mio. Euro; rd. 22 % hiervon wegen Investitionen zurückerstattet	Vereinfachung der Abgabenerhebung (u.a. Änderungen bei Schadstoffparametern, Messlösung statt Bescheidslösung)	Bürokratieabbau	Verursachergerechtigkeit. Erfolge bei Gewässerschutz/Verbesserung der Gewässergüte wg. Lenkungsfunktion der Abgabe, Umsetzung EG-Wasserrahmenrichtlinie	I.2

\*) Nachmeldungen aus zwei Ländern, die nach der zweiten Sitzung der Gemeindefinanzkommission am 8. Juli 2010 in die Übersicht aufgenommen wurden.



lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
84	Umwelt	Naturschutzgesetz (BNatSchG), § 39 Abs. 4	Es wird die Genehmigungspflicht des gewerblichen Entnehmens, Be- oder Verarbeitens wild lebender Pflanzen konstituiert.	Die Norm ist erst seit dem 1.3.2010 in Kraft, Kostenaussagen sind nicht möglich.	Umwandlung der Genehmigungs- in eine Anzeigepflicht mit in das Ermessen der Behörde gestellter Anordnungsbefugnis.	Ein obligatorisches Verwaltungsverfahren (Genehmigungsverfahren) würde durch ein fakultatives Anordnungsverfahren ersetzt; die Behörde muss nicht tätig werden, kann aber, wenn eine Beeinträchtigung von Pflanzenbeständen ernsthaft zu besorgen ist.	Auf Seiten des Normadressaten wirkt eine Genehmigungspflicht eher, als eine Anzeigepflicht.	I.2
85	Umwelt	BNatSchG, § 44	Besonderer Schutz von Tier- und Pflanzenarten i.V. m. Handlungen (Eingriffen) insb. die europarechtlich geschützten Arten	In Flurbereinigerungsverfahren: Kosten Gutachten 5-40.000€, Monitoring ca. 5-10.000€, ökologische Bauleitung ca. 5-10.000€ pro Baujahr	Punktbezogene Datenbereitstellung und -einspeisung an zentraler Stelle würde die Gutachtenanzahl verringern. Anerkennen von potentiellen Gefährdungen und entsprechenden Maßnahmen statt des konkreten Nachweises von Vorkommen im Einzelfall.	Einsatz der Gelder für Maßnahmen statt für Gutachten.	Eu-Anforderungen erfüllt?	I.2
86	Umwelt	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz vor Umgebungslärm	unverhältnismäßige hohe Kosten an Personaleinsatz und Dienstleistungen Dritter	Zuständigkeit für Erstellung von Lärmaktionsplänen weg von Kommunen auf die jeweilige Ebene der Lärmquelle	k.A.	k.A.	I.2
87	Umwelt	Bundes-Immissionsschutzgesetz mit 22. und 35. BImSchV	setzt Standards für die Luftqualität und Anforderungen bei Nichteinhaltung der Standards; Aufstellung von Luftreinhalteplänen und daraus folgend die Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen wie Erneuerung in der kommunalen Flotte/ÖPNV oder Umweltzone	ein Luftreinhalteplan ca. 500.000 € für externe Aufträge Evaluierung von Maßnahmen: ca. 100.000 €/a für externe Aufträge, davon ca. 26.000 € für Datenlieferungen vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) Kosten für Luftgütemessnetz: SenGesUmV Abt. II Umsetzung von Maßnahmen: • Umweltzone: ca. 4 Mio. € (überwiegend bei den Bezirken: Beschilderung, Bürokratie für Ausnahmegenehmigungen); Kosten können zulasten der Bürger über hohe Gebühren für Ausnahmegenehmigungen teilweise gedeckt werden; • ÖPNV: Nachrüstung seit Ende der neunziger Jahre, mit Partikelfiltern ca. 10 Mio. € in 10 Jahren, Nachrüstung mit Entstickungssystemen voraussichtlich 1,5 Mio. für 100 Busse (Kosten BVG/SenStadt); weitere vorgezogene Ersatzbeschaffungen von ca. 500 EEV/Euro6-Bussen: Kosten nicht bekannt (ca. 200.000 € pro Bus) • Nachrüstung/vorzeitige Ersatzbeschaffung weiterer kommunaler Fahrzeuge: Kosten nicht bekannt (bei allen Verwaltungseinheiten) • Beratungsprojekte für Fuhrparkbetreiber: 20.000 € • Modellprojekt Filternachrüstung von Binnenschiffen: ca. 110.000 €	für die Aufstellung des Luftreinhalteplans wäre eine Kostenentlastung möglich, wenn auf Bundesebene mehr standardisierte Daten und Methoden bereitgestellt würden, die deutschlandweit von jeder Kommune genutzt werden könnten, z.B. Bereitstellung geeigneter Daten zur großräumigen Vorbelastungen für jedes Jahr aus Modellrechnungen, kostenlose Bereitstellung von Daten anderer Bundesbehörden wie Kraftfahrt-Bundesamt, kostenlose Bereitstellung von standardisierten Rechenmodellen Kosteneinsparungen weniger durch Änderung der o.g. Standards an sich, sondern Kosteneinsparungen durch bessere Kooperation auf Bundesebene. Hierzu müssten die entsprechenden Standards, die z.B. die Bereitstellung von Daten durch Bundesbehörden wie KBA regeln geändert werden.	k. A.	k. A.	I.2
88	Umwelt	BImSchG, §47a-f	Verpflichtung zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung	Lärmkarten – ca. 200.000 €, Lärmaktionsplan – ca. 600.000 €	- Änderung der zugrunde liegenden EU-Umgebungslärmrichtlinie (z.B. zeitliche Streckung der Erfassung der Lärmbelastung bzw. engere Definition der zu erfassenden Hauptverkehrsstraßen/ Bahnstrecken) oder - Fortführung von Bund-Länder-Programmen / Erhöhung des Bundesanteils	finanzielle Entlastung, ggf. von Bund, Ländern und Kommunen	erhöhte Lärmbelastung	I.2 / II.1
89	Umwelt	Verpackungsverordnung (Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen)/VerpVO	Förderung von Wiederverwendung oder Verwertung von Verpackungen	In Karlsruhe geschätzt 100.000 € p.a.	Zumindest wenn öRE mit einer abgestimmten Mischtonne sammeln sollte der Hinweis auf die Vergabe im Wettbewerb entfallen und nur noch die Angemessenheit der Entgelte Gegenstand der Prüfung/Verhandlung seitens öRE und DSD sein. Damit könnte o.g. Betrag entfallen.	Verwaltungsvereinfachung	k.A.	I.2
90	Verkehr	Luftverkehrsgesetz, § 27g Abs. 3 LuftVG	Besitzeinweisungsverfahren	nicht bezifferbar (Verwaltungsaufwand)	Änderung des Gesetzes	Senkung des Verwaltungsaufwandes Flexibilisierung des Verfahrens Der Zeitpunkt der Zustandsfeststellung kann – ohne dass die Rechte des Eigentümers beeinträchtigt werden – auch noch nach der mündlichen Verhandlung in der Zeit bis zur eigentlichen Besitzeinweisung liegen. Denn der Zustand des Grundstücks kann durch den Besitzeinweisungsbegünstigten erst nach der Besitzeinweisung verändert werden. Eine dem Vorschlag entsprechende Regelung ist bereits in § 18f FStrG enthalten. Diese Regelung hat sich bewährt.	keine	I.2
91	Wirtschaft	Gesetz über das Mess- und Eichwesen, Eichordnung	Konformitätsbewertung von erstmalig inverkehr zu bringenden Messgeräten durch Benannte Stellen anstelle der Erreichung für bestimmte Messgeräte Intensivierung der Marktüberwachung	Akkreditierung des Drucklabors: 30.000 €, verschoben auf das Jahr 2010. Kosten für die Leitung der Benannten Stelle, die Führung einer Geschäftsstelle und die Bereitstellung von Fachexperten: 62.809 € im Jahr 2009. Zusätzliche Kontrolle der Konformitätserklärt inverkehr gebrachten Messgeräte (Marktaufsicht): 7.592 € im Jahr 2009. Summe der zusätzlichen Kosten in 2009: 70.401 €	Berücksichtigung des Behördenstatus und die Kompetenz der Eichbehörden für die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 12 der Richtlinie 2004/22/EG und Artikel 10 Abs. 2 der RL 2009/23/EG.	Die Eichbehörden sind als Behörden unabhängig. Sie sind kompetent, da die Bediensteten der Eichbehörden eine mehrjährige Ausbildung durchlaufen und ständig fortgebildet werden. Ein besonderer Nachweis nach der ISO-Normenreihe 17000 ff. ist daher nicht erforderlich. Die Aufgabenwahrnehmung wird durch Gesetz, Verordnung und Verwaltungsvorschrift geregelt. Damit sind die Voraussetzungen des Artikels 12 der Richtlinie 2004/22/EG und Artikel 10 Abs. 2 der RL 2009/23/EG erfüllt. Somit kann eine Ausnahmeregelung getroffen werden, ohne hinter den Anforderungen der EU-Richtlinien zurück zu bleiben.	keine	I.2
92	Wirtschaft	Vergaberecht	Die Vereinfachung des Vergaberechts ist über Ansätze bisher nicht hinausgekommen.	k. A.	Erhöhte Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben aus dem Konjunkturpaket sowie Vollzugsbekanntmachung der Staatsregierung dazu über den 31.12.2010 hinaus in Kraft lassen.	k. A.	k. A.	I.2
92 a <sup>1)</sup>	Wirtschaft	Honorarbestimmungen der HOAI	Die Forderung der Abkoppelung der Honorarbestimmungen der HOAI von den Herstellungskosten ist eine seit langem erhobene Forderung nicht nur der öffentlichen Auftraggeber, sondern auch des Bundesgesetzgebers bzw. Verordnungsgebers im Zusammenhang mit der Neufassung der HOAI. Die Forderung der Abkoppelung der Honorarbestimmungen der HOAI von den Herstellungskosten ist bereits in der neuen HOAI 2009 ansatzweise berücksichtigt worden und ein Ziel des HOAI-Verordnungsgebers gewesen. Zurzeit wird eine Diskussion darüber geführt, ob und in welchem Umfang die HOAI – kurz- bzw. mittelfristig – einer Änderung unterzogen werden soll.	k.A.	Die Einbeziehung der Forderung und die Überleitung in die Steuerungsgruppe ist deshalb von Bedeutung, weil dies – auf der Bundesebene – einen Impuls für die Diskussion im Hinblick auf die weitere Abkoppelung der Honorarregelungen von den Herstellungskosten darstellt.	k.A.	k.A.	I.2
93			Gerichte, Verwaltungen und Versicherungen neigen dazu, bei Haftungsansprüchen bestehende, z. T. überzogene Standards zu Grunde zu legen (z. B. können Gehwegunebenheiten von mehr als 2 cm in Deutschland eine Amtshaftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auslösen).	k. A.	Eigenverantwortung der Bürger/innen wieder stärker in den Vordergrund stellen (z. B. werden Gehwegunebenheiten bei Urlaub im Ausland von denselben Bürger/innen ohne weiteres akzeptiert).	k. A.	k. A.	I.2
94	Arbeit/Soziales	SGB II, Zweites Sozialgesetzbuch	Hilfe zur Selbsthilfe geben und notwendigen Lebensunterhalt (Existenzminimum) sichern	Einmalige kommunale Leistungen zum Lebensunterhalt Jährlicher kommunaler Aufwand rd. 200 Mio. € (bundesweit)	Streichung der Leistungen oder Einbeziehung in die Bundesbeteiligung	Keine	Gewährleistung des Existenzminimums betroffen. Das BVerfG leitet entsprechende Ansprüche direkt aus Art. 1 und 20 GG (Sozialstaatsgebot) ab (vgl. Urteil vom 9. Febr. 2010 zu den Regelleistungen). Eine Herabsetzung des Standards würde daher vermutlich durch das BVerfG gekippt. Zur Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung: Der aktuell geltende Anpassungsmechanismus ist an sich sachgemäß.	I.3/II.1
95	Arbeit/Soziales	SGB XII	Es besteht ein Individualanspruch der Leistungsberechtigten auf die Vergütung der in einer Einrichtung erbrachten Leistung	Derzeit nicht bezifferbar	Eröffnung der Möglichkeit ein Einrichtungsbudget festzulegen (nicht an Fallzahlen gekoppelt)	k.A.	k.A.	I.3
96	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 44 Abs. 1 S. 2 und 3	Bei Empfängern von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats der Antragstellung/Änderung, bei einer Begünstigung des Berechtigten am Ersten des Folgemonats.	Derzeit nicht bezifferbar	Die unterschiedlichen Regelungen des § 44 SGB XII, je nachdem ob es sich um eine Änderung zu Gunsten oder zu Lasten des Leistungsberechtigten handelt, müssten ersatzlos entfallen.	• Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für Kommunen durch einheitlichen Bearbeitungsstandard • Gleichbehandlung von SGB II-/SGB XII (3.Kap.)- Bezieher und Fällen nach dem 4. Kap. SGB XII • Kostenersparnis der Kommune durch Verrechnungsmöglichkeit • für den Klienten nachvollziehbar, einheitliche Behandlung/Abwicklung des gleichen Sachverhaltes. Dadurch weniger Widerspruchspotenzial z.B. nach Zuständigkeitswechsel SGB II - SGB XII	k. A.	I.3

<sup>1)</sup> Nachmeldungen aus zwei Ländern, die nach der zweiten Sitzung der Gemeindefinanzkommission am 8. Juli 2010 in die Übersicht aufgenommen wurden.

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
97	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 72	Blinderhilfe (Festlegung der Voraussetzungen, unter denen der Träger der Sozialhilfe zur Leistung von Blinderhilfe verpflichtet ist.)	unbekannt	Wegfall der Blinderhilfe	Mehrzahl der Länder leistet bereits entsprechende Hilfen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften	Nicht alle Länder gewähren Sonderleistungen an blinde Menschen; Massiver Widerstand durch Sozialverbände, Verbände blinder Menschen	1.3
98	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 73	Hilfe in sonstigen Lebenslagen (Festlegung einer generellen Auffangnorm für Hilfe in sonstigen Lebenslagen, d.h. dem Gesetzgeber nicht bekannten Notlagen, für die es daher keine spezialgesetzliche Regelung gibt.)	unbekannt	Streichung der Regelung	Die Regelung wurde bzw. wird zu Unrecht als Lückenbüßer für nicht ausreichende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II herangezogen; hat in der Praxis ansonsten kaum Bedeutung	keine	1.3
99	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 116	Beseitigung sozial erfahrener Dritter	derzeit nicht bezifferbar	Wegfall der Norm	in der Praxis kaum Auswirkung, da sozial Beteiligte nur Anhörungs- und kein Stimmrecht haben	k. A.	1.3
100	Arbeit/Soziales	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), § 12 Abs. 2 bis 4	Pflichten des Arbeitgebers zum Hinweis auf das Verbot von Benachteiligungen aufgrund von in § 11 AGG genannten Gründen	k.A.	Wegfall der Zeitressource Entfallen der Vorgabe durch Verzicht auf die Inpflichtnahme der Arbeitgeber für Ziele außerhalb des Betriebszwecks	Bürokratiebelastung in der öffentlichen Verwaltung und bei privaten Arbeitgebern wird vermindert	k.A.	1.3
101	Arbeit/Soziales	§ 11 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)	Pflicht zur Bildung eines Arbeitssicherheitsausschusses und Vorgabe, diesen regelmäßig (vierteljährlich) tagen zu lassen	Zeit- und Sachkostenaufwand	Aufhebung des Gesetzes	Vorgaben über Gerätesicherheit, andere Unfallverhütungsvorschriften stellen hinreichendes Schutzniveau sicher	k.A.	1.3
102	Arbeit/Soziales	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), §§ 32 ff. i.V.m. § 2 der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung (JArbSchUV)	Untersuchungsberechtigungsscheine zur Vorlage bei der ärztlichen Untersuchung für Jugendliche unter 18 Jahren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	Die Untersuchungsberechtigungsscheine werden in Rheinland-Pfalz von der für den Wohnsitz der Jugendlichen zuständigen Meldebehörde auf Antrag kostenlos ausgestellt. Den örtlichen Meldebehörden (Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeindeverwaltungen sowie Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte) entstehen hierfür Personal- und Sachkosten, denen keine Gebühreneinnahmen gegenüberstehen. Eine Kostenrückerstattung der Verwaltungskosten vom Land auf die Kommunen erfolgt nicht.	Verzicht auf die Ausstellung von Untersuchungsberechtigungsscheinen im Bundesrecht.	Die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen Untersuchungen sind auch ohne die Ausstellung eines Untersuchungsberechtigungsscheins von jeder Ärztin bzw. jedem Arzt durchführbar. Durch den Wegfall der Ausstellung des Untersuchungsberechtigungsscheins könnte in Rheinland-Pfalz für die Kommunen ein Einsparpotenzial von schätzungsweise etwa 126.000 Euro/Jahr für den mit der Ausstellung der Untersuchungsberechtigungsscheine verbundenen Personal- und Sachkostenaufwand erzielt werden, wenn auch der auf die Meldebehörden entfallende Personalanteil eingespart würde.	Durch die Abschaffung der Untersuchungsberechtigungsscheine würde sich der administrative Aufwand der Arztpraxen (Aufnahme der persönlichen Daten der Jugendlichen, Feststellung des Alters der Jugendlichen, des Wohnsitzes (die Kosten der ärztlichen Untersuchung werden vom Land nur getragen, sofern die Jugendlichen ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz haben) bzw. der zuständigen Bezirksärztekammern für die Prüfung der Abrechnungen erhöhen. Ggf. würde das Kostenerstattungsrisiko der Ärztinnen und Ärzte steigen (aufgrund fehlender Voraussetzungen oder falscher Angaben).	1.3
103	Bau/Stad-entwicklung	Baugesetzbuch	Einrichtung und Aufgaben von Gutachterausschüssen bzw. deren Geschäftsstellen	berlinweit z.Zt. ca. 3,5 - 4 Mio. € jährlich je nach Marktgeschehen	Verzicht auf Gutachterausschüsse	Haushaltsentlastung	mit Wirkung 2009 zusätzliche bundesweite Standardanpassungen insb. für steuerliche Zwecke (hier: Erbschafts- und Schenkungssteuer) in Kraft getreten, derzeit: Initiative zur Grundsteuerreform ggf. auf Basis Verkehrswerte Wegfall von erforderlichem Grundlagenmaterial für diverse Anwendungszwecke (z.B. steuerliche Bewertungen, fiskalische Bewertungen, Entschädigungsbewertungen)	1.3
104	Bau/Stad-entwicklung	Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG)	Laufende Erhebungen zur Feststellung des Umfangs, der Struktur und der Entwicklung der Bautätigkeit im Hochbau und zur Fortschreibung des Bestandes an Wohngebäuden und Wohnungen	Personal- und Sachkostenaufwand zur Bedienung der Statistik	1. Verzicht auf die genannten Erhebungsmerkmale 2. Festlegung der Auskunftspflicht für die Interessenten derartiger Daten (bspw. Bauindustrie, Auskunftspflicht bei Betrieben)	Entlastung der kommunalen Behörden und der statistischen Landesämter von zu tiefgehenden Erhebungen	k.A.	1.3
105	Bildung und Forschung	Ausbildereignungsverordnung (AEV)	Qualitätssicherung in der betrieblichen Berufsausbildung	Der Lehrgang ist bei jedem Ausbilder-Wechsel zu finanzieren.	Verzicht auf die AEV / Freistellung der Kommunen. Sie war 6 Jahre ausgesetzt, ohne dass Mängel in der Berufsausbildung eingetreten sind.	k.A.	k.A.	1.3
106	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII	Eltern von Kindern unter drei Jahren wird ab 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz eingeräumt	Derzeit nicht bezifferbar	Verzicht auf einen Rechtsanspruch (oder zumindest eine höhere finanzielle Beteiligung des Bundes an den Investitions- und Betriebskosten)	k.A.	k.A.	1.3 / II.1
107	Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Justiz	SGB VIII, §§ 2, 52 / 38 JGG	Jugendhilfe im Strafverfahren: - Beratung, Begleitung und Unterstützung von straffälligen jungen Menschen, deren Eltern und sonstigen Bezugspersonen während des gesamten Strafverfahrens - Abfassen von gutachterlichen Stellungnahmen, mündliche Stellungnahme vor Gericht - Überwachen von Weisungen und Auflagen - Begleitung und Betreuung während des Vollzugs von Jugendarrest, U-Haft und Jugendstrafe	Derzeit nicht bezifferbar	Streichung der Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Verlagerung zur Justiz	k. A.	k. A.	1.3/II.2
108	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII, § 36	Kinderschutz, Erzieherische Hilfen, Hilfen für Familien	Derzeit nicht bezifferbar	Streichung der Vorgabe, wer alles zu beteiligen ist.	k. A.	k. A.	1.3
109	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII, § 50 i.V.m. § 162 FamFG	Mitwirkungspflicht des Jugendamtes in Kindschaftsachen	Personalkosten inkl. Overheadkosten	Streichung der Mitwirkungspflicht des Jugendamtes bei Kindschaftsachen/Verlagerung zur Justiz	k. A.	k. A.	1.3/II.2
110	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII, § 52a Abs. 1 S. 3 u. 4	Verpflichtung zum Hausbesuch	Derzeit nicht bezifferbar	Aufhebung der Verpflichtung	• Einzelfallabwägung • Achtung des häuslichen Bereich • Verpflichtung zu Hausbesuchen nicht starr vorgeben	k. A.	1.3
111	Inneres	AufenthG, § 68, AVwV zum AufenthG	Mit dem Gesetz soll der Zuzug von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland gesteuert und begrenzt werden. Mit Abgabe der Verpflichtungserklärung durch eine dritte Person (den sog. „Einlader“) soll sichergestellt werden, dass im Falle der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel während eines Aufenthalts eines Ausländers die Kosten von Verpflichtungsgeber zu erstatten sind	Exemplarisch genannt werden bei der ABH München pro Jahr ca. 19.000 Verpflichtungserklärungen abgegeben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Vorgang betrug in 2009 idR 7-9 Minuten. Der Personalbedarf hierfür liegt bei 2 Stellen des mD mit Personalkosten von rd. 100.000 €/Jahr. Mit Einführung des Merkblattes im Jahr 2010 wird sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit weiter verlängern. Genaue Zahlen dazu liegen noch nicht vor.	Die Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen auf einem bundeseinheitlichen Formular sollte für Kurzaufenthalte ersatzlos abgeschafft werden bzw. auf Anforderung der Auslandsvertretung in Zweifelsfällen oder auf Besuche von StAng aus sog. „Gefährderstaaten“ beschränkt werden.	Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Rückgriff dritter Stellen auf derartige Verpflichtungserklärungen. In den letzten 10 Jahren hat es in München keinen einzigen Fall einer Inanspruchnahme der VE gegeben. Bei anderen großen ABH ist die Situation ähnlich.	Missbrauchsmöglichkeiten bei Besuchseinreisen	1.3
112	Landwirtschaft	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes	Durchführung des Tierschutzgesetzes / Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns	gebührenpflichtiger Tatbestand	Streichung der Nr. 1.3	nicht bekannt	Wirksames Instrument zur Durchsetzung der Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Tierhalters	1.3
113	Umwelt	§ 9 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	Durchführung einer Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen	Außer beim Land Rheinland-Pfalz sind für die Durchführung der Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) externe Kosten in Höhe von rd. 15.600,- € sowie anteilige Druckkosten in Höhe von 41.700,- € entstanden. Die internen Personalkosten und die für das Monitoring anfallenden Personal- und Sachkosten können nicht beziffert werden. Für die derzeit in der Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungspläne der vier Planungsgemeinschaften und den einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2020 des Verbands Region Rhein-Neckar fallen vergleichbare Kosten an, wenn auch jeweils in etwas reduziertem Umfang.	Abschaffung der SUP-Pflicht.	Kosten- und Zeitersparnis	Frühzeitige Erkenntnis über Auswirkungen der Verwirklichung des Raumordnungsplans würde entfallen, damit auch Erschweren der Möglichkeit grundsätzlich andere Planungsentscheidungen zu treffen bzw. frühzeitig planerisch gegenzusteuern oder auszugleichen. Daher wird ein Verzicht nicht empfohlen.	1.3
114	Umwelt	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (SEVESO II-Richtlinie) - Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)	Erstellung von externen Notfallplänen für die Umgebung von Betrieben mit besonderem Gefahrenpotenzial.	Ist abhängig von der Anzahl der vorhandenen Betriebe, kann nur von den Aufgabenträgern beziffert werden.	Künftig auf externe Notfallplanungen verzichten, dadurch würden keine Planungskosten entstehen	Kosteneinsparung	In Anbetracht der sicherheitsrelevanten Zielstellung werden keine Änderungsmöglichkeiten gesehen	1.3
115	Umwelt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 43	Es wird die Anzeigepflicht von Tiergehegen geregelt.	Die Kosten des Vollzugs können nicht genau angegeben werden, weil die Norm erst seit 1.3.2010 in Kraft ist. Sie dürften auch von Bundesland zu Bundesland erheblich schwanken.	Streichung von § 43 BNatSchG	Der Schutz des Landschaftsbildes ist auch über andere naturschutzrechtliche Instrumente gewährleistet/leistbar bzw. ist im Verhältnis nicht so gravierend, dass es des Einsatzes einer Anzeigepflicht bedürfte. Die Haltung von Tieren ist nicht Gegenstand des Naturschutz-, sondern des Tierschutzrechts.	Nicht in allen Ländern wurde/wird in ausreichender Weise das vorhandene Instrumentarium zum Landschaftsschutz ausgenutzt.	1.3
116	Umwelt	EG-VO 1102/2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischen Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und -gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber; EG-Vogelschutz-Richtlinie; BImSchG	Berichtswesen	k.A.	Reduzierung der Berichtspflichten	u. a. Reduzierung des erheblichen Verwaltungsaufwandes	k.A.	1.3



lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
117	Umwelt	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 26	Durchführung von Ermittlungen durch eine nach Landesrecht bekannt gegebene Stelle	Aufwand für das nun neben der EU-Akkreditierung zusätzliche Verwaltungsverfahren, zusätzlich Anerkennung von Akkreditierungen und Bekanntgabe von Stellen aus dem EU-Ausland Finanzielle Belastung nicht abschätzbar. Ob Gebührenaufkommen kostendeckend ist, ist dahingestellt. Aufgrund der inzwischen fehlenden Notwendigkeit einer Benennung aber jeglicher Aufwand entbehrlich.	Streichung der Notwendigkeit, dass es sich bei dem beauftragten Unternehmen um eine benannte Stelle handeln muss – Akkreditierung nach DIN ISO 17025 ausreichend als Nachweis der Fachkunde für ein Messinstitut.	Bedarf einer solchen Bekanntgabe inzwischen entfallen	Wegfall der Werbung mit der Bekanntgabe	I.3
118	Umwelt	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); i.e. Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß UVPG in Verbindung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)	Die Maßnahmenprogramme nach EG-WRRL müssen einer SUP mit formalisierter Öffentlichkeitsbeteiligung (mindestens 4-wöchige Anhörungsfrist) unterzogen werden.	Ja rd. 100.000 €	Gänzlicher Verzicht auf SUP für die Maßnahmenprogramme nach WRRL; Regelung ist überflüssig, da Maßnahmenprogramme als Bestandteil von Bewirtschaftungsplänen bereits Gegenstand einer 6-monatigen Anhörung Betroffener sind; nachteilige Auswirkungen von Maßnahmen können unmittelbar vermieden werden	Weniger Personal- und Verwaltungsaufwand; keine Kosten für externe Zuarbeit	k.A.	I.3
119	Umwelt	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (URbG), § 1 i.v.m. § 2	Klagerechte im Umweltschutzbereich / Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung	Bezifferung ist nicht möglich, da Klageverfahren auf verschiedene Rechtsverstöße gestützt werden und vor allem bei Großprojekten vielfach Klagen von verschiedenen Betroffenen und Vereinigungen erhoben werden.	Abschaffung des Klagerechts von Umweltvereinigungen, d.h. Streichung des § 2 URbG	Kostensparnis unbezifferten Umfangs	Unvereinbarkeit mit dem EG-Recht	I.3
120	Umwelt	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (URbG), § 4	Klagerechte im Umweltschutzbereich bei Verfahrensverstößen / Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung	Bezifferung ist nicht möglich, da Klageverfahren auf verschiedene Rechtsverstöße gestützt werden und vor allem bei Großprojekten vielfach Klagen von verschiedenen Betroffenen und Vereinigungen erhoben werden.	Abschaffung des Klagerechts gem. § 4 URbG	Kostensparnis unbezifferten Umfangs	Unvereinbarkeit mit dem EG-Recht	I.3
121	Umwelt	Umweltschadensgesetz, §§ 7, 8	Umweltschäden (Boden, Wasser, Natur) / Vermeidung und Sanierung von Schäden	nein	Abschaffung der Überwachungs- und Anordnungsverpflichtung der Vollzugsbehörden	Nicht bekannt	Unvereinbarkeit mit dem EG-Recht, sonst evtl. Kostenbelastung durch Sanierungsverpflichtung, vorsorgender Umweltschutz	I.3
122	Verkehr	Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz (BKrFQG)	Das Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz (BKrFQG) schreibt derzeit für Berufskraftfahrer der Kommunen insbesondere eine Grundqualifikation sowie eine Weiterqualifikation und Wiederholung alle fünf Jahre (§§ 2, 4, 5 BKrFQG) vor. Dieser Standard ist nicht sachgerecht: Kommunale Bedienstete, die sog. selbst fahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Straßenreinigungs- oder Saugfahrzeuge) führen, benötigen keine Qualifikation nach dem BKrFQG. Dagegen müssen Bedienstete, die ein – mindestens ebenso schweres und gefährliches – Winterdienstfahrzeug führen, die Qualifikation nach dem BKrFQG erfüllen.	k. A.	Berufskraftfahrer der Kommunen sollten von der Anwendung des Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetzes ausgenommen werden. Für sie sollte insbesondere keine Grundqualifikation und keine Weiterqualifikation sowie Wiederholung alle fünf Jahre (§§ 2, 4, 5 BKrFQG) gelten.	k. A.	k. A.	I.3
123	Verkehr	Personenbeförderungsgesetz i.V.m. der BO-Kraft	Qualitätssicherung der Unternehmer, Sicherstellung öffentl. Verkehrsinteressen durch Sicherung der Funktionsfähigkeit des örtl. Taxigewerbes	30% Vollzeitstelle TVÖD 9	Der Gesetzgeber sollte grundsätzlich eine Überprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit zur Genehmigungserteilung bei der Personenbeförderung mit Taxen als Instrument der Marktregulierung vornehmen. Davon zu trennen ist die unverzichtbare Erteilung einer Genehmigung im Hinblick auf die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen (fachliche Eignung des Unternehmers, Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs). Zum einen bestehen Bedenken, ob die Kontingentierung der Taxenlizenzen als mögliches Ergebnis einer Funktionsprüfung des Marktes geeignet ist, die mit einem Überangebot tatsächlich verbundenen oder auch nur befürchtenden Qualitätsverschlechterungen im Taxengewerbe zu vermeiden. Zum anderen kann nicht notwendigerweise von einer Identität der öffentlichen Verkehrsinteressen mit der Funktionsfähigkeit des Taxenmarktes ausgegangen werden. Den öffentlichen Verkehrsinteressen kann ggf. durch schärfere gesetzliche Anforderungen an die persönlichen Voraussetzungen des Fahrpersonals (Fahrsicherheitstraining, ausreichende Sprachkenntnisse etc.) besser gedient werden als durch rein marktorganisatorische Maßnahmen. An die Vorbildung von Taxifahrern sollen höhere Anforderungen gestellt werden. Konkret wird die Einführung eines bedingten Qualifizierungsnachweises vorgeschlagen, der an die Grundqualifikation für das Fahrpersonal in Bus- und Güterkraftverkehr (Abschlussprüfung durch die IHK) angelehnt ist. Dies würde bedeuten, dass neben der Ortskundeprüfung die aus der Berufskraftfahrerqualifikation erwachsenden Verpflichtungen (Dienstleistungsschulung, rationelles Fahrverhalten, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Rechtskenntnisse, deutsche Sprachkenntnisse) analog auf das Taxengewerbe angewandt werden. Darüber hinaus wären regelmäßige Weiterbildungen gewährleistet. Ggf. sollte eine Übertragung der Qualifizierungsprüfungen auf die Fachverbände des Taxengewerbes geprüft werden. Bei erheblichen Verstößen gegen die taxispezifischen Pflichten sollten Taxifahrer unmittelbar zu speziellen Nachschulungsmaßnahmen verpflichtet werden können (ggfs. unter Anrechnung auf die o.g. Weiterbildungsverpflichtung) und für den Fall der Zuwiderhandlung Sanktionen bis hin zur Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung vorgesehen werden.	Ersparnis von Kosten für die Durchführung der Funktionsuntersuchungen.	Verschlechterung der Angebotsqualität	I.3
124	Wirtschaft	Verordnung über das Bewachungsgewerbe	Regelung der Einzelheiten des Verfahrens zur Erteilung der erforderlichen Erlaubnis im Bewachungsgewerbe	Finanz. Belastungen der Länder/Kommunen i.d.R. durch Gebühren abgedeckt	Aufhebung der Vorgaben für die Zuverlässigkeitsüberprüfung.	k. A.	Die Vorgaben zur Zuverlässigkeitsüberprüfung im sensiblen Bewachungsgewerbe sind erforderlich, da bei der Ausübung durch unzuverlässige Personen i. S. § 9 Abs. 2 BewachV eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann. Durch die einheitlichen Vorgaben wird dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen.	I.3
125	Wirtschaft	Akkreditierungsstellengesetz	Akkreditierung, Anerkennung und Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle	Summe der zusätzl. Kosten in 2009: ca. 10.000€	Freistellung der Benannten Stelle des RLP von der Überwachung nach § 3 Akkreditierungsstellengesetz	Einen Überwachung der Benannten Stellen der Eichbehörden durch eine private Stelle ist weder erforderlich noch wegen der Länderzuständigkeit nach Grundgesetz zulässig. Die Fachaufsicht wird durch die vorgesezte Dienststelle kompetent und unabhängig ausgeübt. Mit dem Wegfall der Überwachung durch die DAKKS könnten auch die Aktenführung und die Durchführung des Antragsmanagements wieder gemeinsam erfolgen.	Dem Bund, der die Errichtung der Deutschen Akkreditierungsgesellschaft maßgeblich betrieben hat, würden die Kosten für die Überwachung verloren gehen. Als Hauptgesellschafter der DAKKS müsste der Bund für den Gebührenaufschlag aufkommen. Hinweis: Der Bund ist verantwortlich für die Gründung der hochbürokratisch mit privatwirtschaftlichen Entlohnungsstrukturen organisierten DAKKS. Um die Finanzierung der DAKKS sicher zu stellen, würden die Akkreditierungskosten deutlich erhöht. Lagen die Kosten einer Erstakkreditierung vorher bei 5.000 €, verlangt nunmehr die DAKKS ca. 16.000 €.	I.3
126	Arbeit/Soziales	SGB II	Die Kosten der Unterkunft steigen erheblich, weil Wohnstandards von den Gerichten recht großzügig interpretiert werden, z. B. 50 qm für Alleinstehende.	k. A.	Bund: Gesetzliche Begrenzung der Standards bei den Kosten der Unterkunft, z. B. auf 25 qm für Alleinstehende.	Pro und Contra: Die von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft könnten reduziert werden; die Wohnungswirtschaft müsste sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anpassen. • Der Entscheidungsspielraum für die Kommunen wird beschränkt.	siehe Pro	I.4
127	Arbeit/Soziales	SGB II, § 35	Der Erbe eines Leistungsbeziehers ist zum Ersatz der während der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall erbrachten Leistungen verpflichtet.	Nicht quantifizierbar	Veränderung der Freibetragsregelung, Ertrag nicht bezifferbar	Verringerung der Nettobelastung der Träger der Grundsicherung Weitergehende Kompensation für die Verschonung von Vermögen zu Lebzeiten des Leistungsberechtigten	„Entbung“ von Erben Leistungsberechtigter Verringerung der Pflegebereitschaft	I.4

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
128	Arbeit/Soziales	SGB II, XII	Die rechtlichen Vorgaben für eine gerichtsfeste Begrenzung der im SGB II und im SGB XII zu übernehmenden Mieten und Heizkosten sind sehr hoch, z. B. Mietspiegel oder vergleichbare Instrumente der Sozialverwaltung.	k. A.	Gesetzliche Vorgaben an die Kommunen zur Einführung kommunaler Pauschalen. Entscheidend: Die Pauschalen orientieren sich an einem Mittelwert, das heißt, Hilfebedürftige mit Mieten oberhalb der Pauschale werden zum Umzug gezwungen.	Pro und Contra: Es bestehen begrenzte Einsparungsmöglichkeiten hinsichtlich Zweckausgaben und Personal. • Die Wohnungswirtschaft kann ggf. indirekt zu Mietreduzierungen veranlasst werden. • Hilfebedürftigen mit günstigeren Mieten als der Pauschale entsteht ein finanzieller Vorteil (vor allem bei älteren Mietverträgen). • Der Entscheidungsspielraum für die Kommunen wird beschränkt. • Gefahr der umzugsbedingten sozialen Isolation bzw. sozialen Segregation steigt.	siehe Pro Bedarfsdeckungsprinzip muss eingehalten werden	I.4
129	Arbeit/Soziales	SGB II, XII	Das Bundessozialgericht erkennt wahrscheinliche Einsparungen aus einer gemeinsamen Haushaltsführung nicht an.	k. A.	Die gesetzlichen Regelungen zur häuslichen Gemeinschaft werden weiter gefasst, z. B. § 7 Abs. 3a SGB II oder § 20 SGB XII.	Einsparungen bei den Regelsätzen des Bundes im SGB II und der Kommunen im SGB XII durch die Kürzung des Regelsatzes für weitere Bewohner in der häuslichen Gemeinschaft.	siehe Pro	I.4
130	Arbeit/Soziales	SGB IX, § 145, 148-150	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (unengeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, Erstattung der Fahrkostenausfälle an Transportunternehmen)	Berlin 2009: ca. 23 Mio. €	Wegfall der kostenfreien Beförderung oder einkommensabhängige Ausgestaltung oder Anhebung der Behinderungsgrade	Haushaltsentlastung	Einschränkung der Teilhabe behinderter Menschen	I.4
131	Arbeit/Soziales	SGB XII	Durch Urteil des BSG vom 29. September 2009 werden die Sozialhilfeträger im Prinzip zur vorrangigen Übernahme von Bestattungskosten verpflichtet. Die Kostenfolgen für die Kommunen können derzeit nicht beziffert werden. Angesichts der voranschreitenden Altersarmut sind sie aber nicht zu vernachlässigen.	k. A.	Gesetzliche Neuregelung des § 74 SGB XII, in dem eindeutig die vorrangige Erbenhaftung festgelegt wird.	Pro und Contra: Einsparungen bei den Kommunen. Vereinfachung des Verwaltungsaufwands	siehe Pro	I.4
132	Arbeit/Soziales	SGB XII	Übernahme der höheren Kosten von Einbettzimmern gegenüber Zweibettzimmern in Pflegeeinrichtungen für Sozialhilfeempfänger.	k. A.	Gesetzliche Beschränkung auf amtsärztlich nachgewiesene Ausnahmefälle.	Pro und Contra: Einsparungsmöglichkeit pro Hilfeempfänger und Monat bis zu 100 Euro.	siehe Pro	I.4
133	Arbeit/Soziales	SGB XII	Bei der stationären Unterbringung behinderter minderjähriger Kinder ist die Kostenbeteiligung der Eltern in der Regel auf die häusliche Ersparnis (Regelsatz für das Kind) beschränkt. Das Kindergeld wird in diesen Fällen sozialhilferechtlich dem minderjährigen Kind zugerechnet (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) und fließt in die Kostenbeteiligung mit ein. Behandlung Kindergeld und Beteiligung der Eltern bei volljährigen behinderten Kinder siehe Ausführungen zu Nr. 8 (NI 01-NM, lfd.Nr. 8) Eine Beteiligung der Eltern an den Kosten der Eingliederungshilfe erfolgt nicht. Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft (Anerkennung des Bedarfs, der die angemessenen Aufwendungen im Einzelfall übersteigt, längstens jedoch für 6 Monate)	Nicht quantifizierbar	wie Nr. 8 (NI 01-NM, lfd.Nr. 8): Kindergeld den volljährigen Kindern zurechnen und bei der Deckung des Lebensunterhalts berücksichtigen. Eine stärkere Heranziehung der Unterhaltspflichtigen (Eltern) insbesondere zu den Maßnahmekosten wird nicht befürwortet. Insgesamt eignet sich dieses Thema nicht für eine separate Erörterung, sondern ist im Rahmen des Gesamtkomplexes der Neugliederung der Eingliederungshilfe aufzugreifen.	• Kindergeld ist zumindest z.T. zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts gedacht • Kindergeld wird für die Kinder gezahlt und sollte auch bei diesen zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden. Dies gilt vor allem, wenn sie in einer stationären Einrichtung leben. • Entlastung der öffentlichen Haushalte	Schlechterstellung von Eltern mit behinderten Kindern	I.4
134	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 29	Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft (Anerkennung des Bedarfs, der die angemessenen Aufwendungen im Einzelfall übersteigt, längstens jedoch für 6 Monate)	unbekannt	Verkürzung/Wegfall der Frist	Kostenentlastung der Kommunen durch Verkürzung der Tragung die Angemessenheit der Unterkunft übersteigender Kosten im Einzelfall	Keine Akzeptanz	I.4
135	Arbeit/Soziales	SGB XII; § 29 Abs. 1	Sozialhilfe	Nicht bezifferbar, da dem Leistungsberechtigten eine Gesamtleistung aus Regelsatz sowie Kosten der Unterkunft und Heizung (ggf. Mehrbedarf) gewährt wird.	Regelung, dass der Sozialhilfeträger bei Umzug in eine neue Unterkunft, die den Umfang der angemessenen Aufwendungen übersteigt, nicht verpflichtet ist, die angemessenen Unterkunfts-kosten zu tragen.	Auch durch die Übernahme der angemessenen Unterkunfts-kosten kann die dauerhafte Nutzung der Wohnung nicht sichergestellt werden. Es besteht die Gefahr, dass der Leistungsberechtigte den Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der angemessenen Miete nicht leisten kann. Sinn des § 29 ist es, unangemessene Kosten zu verhindern.	Das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“, also die vollständige Versagung jeglicher Leistungen, ist unbillig, da die Unterkunft für jeden Menschen ein elementares Grundbedürfnis darstellt. Der Leistungsempfänger darf in seinem Recht, seinen Wohnort frei zu wählen, nicht beschnitten werden. Ihm muss die Entscheidung belassen bleiben, ob er die Differenz zwischen den tatsächlichen und den angemessenen Kosten der Unterkunft selbst begleichen möchte.	I.4
136	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 41 ff	Unterhaltsrückgriff bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Derzeit nicht bezifferbar	Absenkung der Freigrenze hinsichtlich des Einkommens von Unterhaltsverpflichteten um die Hälfte auf 50.000 € sowie ausschließliche Finanzierung durch den Bund	k.A.	k.A.	I.4 / II.1
137	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 43	Kein Unterhaltsrückgriff bei Kindern und Eltern von Grundsicherungsempfängern, deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € liegt.	Nicht genau bezifferbar	siehe Kurzfassung: Wiedereinführung des Unterhaltsrückgriffs	Gleichstellung mit den Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt, Wegfall der Privilegierung	k. A.	I.4
138	Arbeit/Soziales	SGB XII; § 43 Abs. 2	Sozialhilfe	Grundsicherungsleistungen im Jahr 2008 in Bayern in und außerhalb von Einrichtungen in Euro: 439.054.100 Die finanzielle Belastung durch den Standard kann nicht beziffert werden, da derzeit keine Leistungen gewährt werden, wenn das Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen über 100.000 Euro liegt (vgl. § 43 Abs. 2 S. 6)	Der Betrag des jährlichen Gesamteinkommens könnte herabgesetzt werden, z. B. auf einen Betrag zwischen 70.000 und 75.000 €. Der Kreis derjenigen, die zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind, würde hierdurch vergrößert werden.	Der Betrag von 100.000 Euro jährliches Gesamteinkommen ist hoch angesetzt. Die Zahl der Unterhaltspflichtigen, die vorrangig vor der Grundsicherung leisten müssen, wird hierdurch erheblich eingeschränkt.	Der Zweck der Norm ist, dass die Unterhaltsverpflichteten nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden. Die Vermögensgrenze wurde so hoch gewählt, da in diesen Fällen von den unterhaltspflichtigen Personen erwartet werden kann, dass sie für den Lebensunterhalt des Leistungsberechtigten in vollem Umfang vorrangig vor der Grundsicherung einstehen.	I.4
139	Arbeit/Soziales	SGB XII; § 66 Abs. 2	Sozialhilfe	Pflegegeld im Jahr 2008 in Bayern: rund 9 Mio. Euro (brutto).	Streichung des § 66 Abs. 2 bzw. Einräumung der Möglichkeit der vollständigen Streichung des Pflegegeldes. Durch eine Gesetzesänderung könnte dem Sozialhilfeträger die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Leistung bedarfsgerecht zu steuern und sie auf die Fälle zu beschränken, in denen tatsächlich Angehörige, Nachbarn etc. zur Sicherstellung der häuslichen Pflege beitragen.	Das Pflegegeld wird ungeachtet tatsächlicher Aufwendungen oder Nachweise geleistet. Es soll dazu dienen, die Pflegebereitschaft der Pflegeperson zu wecken oder zu erhalten. Sofern jedoch durch Vertrag die bedarfsgerechte Pflege sichergestellt ist, besteht für motivierende Zahlungen kein Bedürfnis. Die erwünschte Motivationswirkung kann im Einzelfall gezielter und wirtschaftlicher durch angemessene Beihilfen, z. B. gemäß § 65 Abs. 1 SGB XII erreicht werden.	Das Pflegegeld ist eine Kernleistung der häuslichen Pflege. Es dient der Stärkung des Grundsatzes ambulante Pflege vor stationärer Pflege.	I.4
140	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 71	Altenhilfe (Festlegung der Voraussetzungen, unter denen der Träger der Sozialhilfe zur Altenhilfe verpflichtet ist.)	unbekannt	Leistung von Altenhilfe nur bei Bedürftigkeit	Finanzielle Entlastung der Träger der Sozialhilfe	Erhöhung der Hemmschwelle zur Inanspruchnahme von Altenhilfe durch alte Menschen	I.4
141	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 74	Übernahme von Bestattungskosten (Festlegung der Voraussetzungen für die Übernahme von Bestattungskosten)	unbekannt	Übernahme der Bestattungskosten nur bei finanzieller Bedürftigkeit des zur Bestattung Verpflichteten	Ausrichtung an der finanziellen Bedürftigkeit entspricht den Grundsätzen des Sozialhilferechts	keine	I.4
142	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 75	Einrichtungen, die zur Erbringung der Leistungen geeignet sind, können mit dem Sozialhilfeträger Vereinbarungen abschließen	Derzeit nicht bezifferbar	Begrenzung auf Einrichtungen, die dem regionalen Versorgungsbedarf entsprechen (Entwurf KEG) bzw. Zulassungsbeschränkung	k.A.	k.A.	I.4
143	Arbeit/Soziales	SGB XII; § 75 Abs. 2	Sozialhilfe	Nicht bezifferbar.	Ergänzung des § 75 Abs. 2 um das Erfordernis des regionalen Bedarfs.	Die Sozialhilfeträger könnten den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Argument ablehnen, dass in der Region kein Versorgungsbedarf mehr besteht. Sie erhielten dadurch eine weitere Steuerungsmöglichkeit.	Der regionale Versorgungsbedarf ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Zentrum des Streits stehen würde, wenn Einrichtungen auf den Abschluss einer Vereinbarung bestehen, obgleich der Sozialhilfeträger den regionalen Bedarf bestreitet.	I.4
144	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 82 Abs. 2 Nr. 5	Generelle Freilassung des Arbeitsförderungsgeldes	Derzeit nicht bezifferbar	Anrechnung des Arbeitsförderungsgeldes bei der Hilfe zum Lebensunterhalt	Wenn der Werkstattbeschäftigte das Arbeitsförderungsgeld nicht zur Deckung seines Lebensunterhalts einsetzen muss, wird er gegenüber anderen behinderten Beschäftigten privilegiert, ohne dass hierfür eine Rechtfertigung ersichtlich ist.	k. A.	I.4
145	Arbeit/Soziales	SGB XII, §§ 43, 82 ff; ESIG, § 62	Bei dem für volljährige Kinder mit Behinderung gezahlten Kindergeld handelt es sich um Einkommen der anspruchsberechtigten Personen i. S. des § 62 ESIG (in der Regel die Eltern oder ein Elternteil). § 43 Abs. 2 SGB XII regelt, dass Unterhaltsansprüche von Beziehern der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt bleiben, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000 € liegt.	Nicht quantifizierbar	Einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern, Anrechnung von Einkommen und Vermögen, Einsatz des Kindergeldes in voller Höhe zur Deckung der Kosten auch bei Volljährigen, die Leistungen zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten. Kindergeld wird den volljährigen Kindern mit Behinderung zugerechnet und bei der Deckung der Leistungen zum Lebensunterhalt berücksichtigt	• Kindergeld ist zumindest z.T. zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts gedacht • Kindergeld wird für die Kinder gezahlt und sollte auch bei diesen zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden. Dies gilt vor allem, wenn sie in einer stationären Einrichtung leben. • Entlastung der öffentlichen Haushalte	Schlechterstellung von Eltern mit behinderten Kindern	I.4

\*) Nachmeldungen aus zwei Ländern, die nach der zweiten Sitzung der Gemeindefinanzkommission am 8. Juli 2010 in die Übersicht aufgenommen wurden.

Ifd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
146	Arbeit/Soziales	SGB XII; §§ 82, 94	Sozialhilfe	Nur Leistungen der Eingliederungshilfe insgesamt, nicht jedoch finanzielle Belastung durch den Standard bezifferbar. Ausgaben 2008 in Bayern in Euro: - Eingliederungshilfe: 1.404.625.461 - Hilfe zur Pflege: 281.523.522	Einsatz des Kindergeldes 1. Alternative: Zurechnung des Kindergeldes als Einkommen des volljährigen Kindes, sofern Leistungen in einer stationären Einrichtung nach dem 6. oder 7. Kapitel erbracht werden. Folge: Das Kindergeld kann als Einkommen bei der Leistungsgewährung berücksichtigt werden. 2. Alternative: Gesetzesänderung, dass das Kindergeld in Fällen des § 94 Abs. 2 an den Sozialhilfeträger zu zahlen ist. Dies könnte erreicht werden durch Änderung des ESiG dahingehend, dass Kindergeld für behinderte volljährige Kinder diesen selbst zusteht (dann könnte ein entsprechender Kostenbeitrag gem. § 92 Abs.1 festgesetzt werden).	Soweit der Träger der Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung Leistungen erbringt, ist eine Zuordnung des Kindergelds zum Einkommen des Kindes sachgerecht, da dieses eine Vollversorgung in der Einrichtung erhält. Derzeit kann das Kindergeld nicht als Unterhalt von den Eltern beansprucht werden, da diese gem. § 94 Abs.2 Unterhalt nur in Höhe von maximal 31,07 Euro für Leistungen nach dem 6. und 7. Kapitel und 23,90 Euro für Leistungen nach dem 3. Kapitel zahlen müssen (Beträge wurden gemäß § 94 Abs. 2 S. 3 wegen Kindergelderhöhung erhöht). Von dem behinderten Kind kann es nicht als Kostenbeitrag geltend gemacht werden, da es nicht Einkommen des Kindes, sondern der Eltern ist.	Eine massive Schlechterstellung von Familien mit behinderten Kindern. Die Eltern, die Aufwendungen für ihre Kinder haben (Ferien, Kleidung usw.), obgleich ihr Kind in einer stationären Einrichtung nach dem 6. oder 7. Kapitel ist, erhalten kein Kindergeld mehr. Dies führt auch zu einer Ungleichbehandlung mit den Eltern deren behinderte volljährige Kinder zu Hause sind, da diese weiterhin Kindergeld beziehen.	I.4
147	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 92 Abs. 2 Satz 2	Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen werden ohne Berücksichtigung von Vermögen erbracht	Derzeit nicht bezifferbar	Wiedereinführung einer Vermögensfreigrenze für Werkstattbesucher (ab 1.7.2001 entfallen)	k.A.	k.A.	I.4
148	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 94	Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder werden weitgehend ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen erbracht	Derzeit nicht bezifferbar	Änderung der Unterhaltspflicht von Eltern vollstationär betreuter behinderter Kinder auf das vor dem 1.1.2002 geltende Recht, zumindest ► Heranziehung bei stationären Leistungen zu den Kosten bis zur Höhe des Kindergeldes ► Erhöhung des Kostenbeitrags für Leistungen an minderjährige Kinder in teilstationären Einrichtungen (vergleichbar mit Kostenbeitrag für Kindertagesstätte)	k.A.	k.A.	I.4
149	Arbeit/Soziales	SGB XII; § 102	Sozialhilfe	Nicht bezifferbar.	Tabestände, die Ersatzpflicht begrenzen, könnten gestrichen/modifiziert werden.	f) Im öffentlichen Interesse sollte eine möglichst umfassende Refinanzierung aufgewandeter Sozialhilfekosten sichergestellt werden. Eine Privilegierung der Erben ist nicht sachgerecht.	k.A.	I.4
150	Arbeit/Soziales	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), §§ 2,3	a) Leistungen in besonderen Fällen b) jährliche Erhöhung der Beträge zur Deckung der Grundleistungen für Leistungsempfänger, soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Bedarfsdeckung erforderlich ist	a) für das Jahr 2008 ca. 6,8 Mio € für die Leistungsbehörden b) keine, da bisher keine Erhöhung der Beträge erfolgt ist	a) keine - gegenüber den Grundleistungen erhöhten - Leistungen in besonderen Fällen = unmittelbare Senkung der Ausgaben bei den kommunalen Leistungsträgern, mittelbar auch bei der vom Land an die Leistungsbehörden zu zahlenden Pauschale b) keine Erhöhung der Beträge = keine Kostensteigerung bei den kommunalen Leistungsträgern und damit auch geringerer Erhöhungsbetrag bei der Kostenerstattung des Landes an die Kommunen	a) 1. Einsparungen bei den Kommunen und beim Land 2. Abschwächung der finanziellen Anreizwirkung für die Leistungsberechtigten 3. Personenkreis bedarf aufgrund des nur auf vorübergehende Dauer angelegten Aufenthaltes keiner sozialen Integrationsleistungen 4. Entfallen der oftmals schwierigen und umfangreichen Prüfung des Vorliegens eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, weniger Gerichtsverfahren b) keine Kostenerhöhungen bei den Kommunen und beim Land	a) Leistungen befinden sich ohnehin auf einem niedrigen Niveau b) die Beträge nach § 3 AsylbLG sind seit der Einführung des AsylbLG 1993 unverändert!	I.4
151	Arbeit/Soziales	Werkstättenverordnung (WVO); § 9 Abs. 3 S. 2; § 10 Abs. 2	Die WVO definiert Aufgaben und Organisation der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).	Kann nicht beziffert werden, da Unterschiede je nach Werkstatt und erforderlichem Betreuungsaufwand (unterschiedliche Personenkreise in den einzelnen WfbM).	a) Der Betreuungsschlüssel in § 9 Abs. 3 könnte geändert werden. Ob damit eine finanzielle Entlastung für den Sozialhilfeträger eintreten würde, kann nicht beurteilt werden, da bei Einsparungen bei der Betreuung ggf. an anderer Stelle Mehrkosten entstehen würden, da mangels ausreichender Betreuung nicht mehr alle bisher in der WfbM Beschäftigten weiterbeschäftigt werden könnten. Unabhängig davon variieren derzeit ohnehin die einzelnen vereinbarten Betreuungsschlüssel erheblich. b) Der Schlüssel in § 10 Abs. 2 könnte geändert werden. Ob damit eine finanzielle Entlastung für den Sozialhilfeträger eintreten würde, kann nicht beurteilt werden, da bei Einsparungen bei der Betreuung ggf. an anderer Stelle Mehrkosten entstehen würden, da mangels ausreichender Betreuung u. U. nicht mehr alle bisher in der WfbM Beschäftigten weiterbeschäftigt werden könnten.	a) Nicht offensichtlich; ggf. Kosteneinsparungen durch niedrigere Finanzierung von Fachkräften in WfbM. b) Nicht offensichtlich; ggf. Kosteneinsparungen durch Streichung von Stellen der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in WfbM	a) Wenn die Teilhabe am Arbeitsleben vieler Werkstattgänger mangels ausreichender Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann, führt das zu erheblichen Mehrkosten in anderen Einrichtungen (etwa in Förderstätten und für sog. „tagesstrukturierende Hilfen“), die ebenfalls der Sozialhilfeträger zu erbringen hat. Reine Soll-Vorschrift, daher keine Pflicht zur Umsetzung. Teilhabe am Arbeitsleben von besonders betroffenen Werkstattbeschäftigten, die erhöhten Betreuungsbedarf haben, stark gefährdet. Erhebliche negative politische Außenwirkung. b) s. o. zu a)	I.4
152	Arbeit/Soziales	Wohngeldgesetz	Das WGG regelt die Unterstützung des Staates durch Wohngeld für Bürger, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums (Lastenzuschuss) erhalten.	In 2009 wurden für Wohngeld 54,433 Mio. € ausgegeben. Die Prognose für 2010 beträgt 70,0 Mio. €	Verkleinerung des Kreises der Anspruchsberechtigten und Absenkung der Wohngeldhöhe	Kostenersparnis für Bund und Länder	Gefahr von sozialen Härten	I.4
153	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII	Das für Kostenbeteiligungen in der Jugendhilfe heranziehbar Einkommen wird nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und weiteren Versicherungsbeiträgen nochmals um einen pauschalen Freibetrag von 25 Prozent vermindert.	k. A.	Der in § 93 Abs. 3 SGB VIII enthaltene Freibetrag von 25 Prozent wird auf 15 Prozent abgesenkt.	Pro und Contra: Einsparungen bei den Kommunen. Stärkere Heranziehung der Erziehungsberechtigten zu Kostenbeiträgen.	siehe Pro	I.4
154	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII	§ 39 Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass Leistungen für Pflegekinder gekürzt werden können, wenn die Pflegepersonen (z. B. Großeltern) unterhaltspflichtig sind. Die Kann-Vorschrift führt zu Anwendungsproblemen.	k. A.	Umwandlung der Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift.	Pro und Contra: Einsparungsmöglichkeiten für die kommunalen Haushalte. Rechtsklarheit, dass die Kürzung der Regelfall ist und nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.	siehe Pro	I.4
155	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII	Bei Jugendhilfemaßnahmen sind bisher nur Kostenbeiträge für voll- und teilstationäre Leistungen vorgesehen.	k. A.	Der Katalog des § 91 SGB VIII wird um ambulante Hilfen der Jugendhilfe ergänzt.	Pro und Contra: Vor allem bei kostenintensiven Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung können künftig Kostenbeiträge erhoben werden.	siehe Pro	I.4
156	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII, §§ 90 ff.	Pauschalierte Kostenbeteiligung	Nicht quantifizierbar	Einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern, Anrechnung von Einkommen und Vermögen.	k.A.	k.A.	I.4
156 a*)	Gesundheit	§ 14 der Trinkwasserverordnung	In § 14 der Trinkwasserverordnung 2001 ist geregelt, dass Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sich nach Anlage 4 bestimmen. In der Anlage 4 zur Trinkwasserverordnung ist die Häufigkeit der Untersuchungen, unterteilt nach routinemäßigen Untersuchungen und periodischen Untersuchungen festgelegt. Diese Festlegungen beziehen sich auf die Menge des in einem Versorgungsgebiet abgegebenen oder produzierten Wassers.	k.A.	Die Änderung bezieht sich auf § 14 der Trinkwasserverordnung 2001 i.V.m. der Anlage 4 zu dieser Verordnung. Die hier festgelegene Anzahl der Proben pro Jahr sollte verringert werden, was Untersuchungskosten einspart.	k.A.	k.A.	I.4
156 b*)	Inneres	§§ 44 ff. der Aufenthaltsverordnung	Die §§ 44 ff. der Aufenthaltsverordnung regeln u. a. die für die Niederlassungserlaubnis, die Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum erforderlichen Gebühren. § 52 Aufenthaltsverordnung sieht Befreiungen und Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen zu. So werden mit Deutschen verheiratete Ausländer, Eltern deutscher minderjähriger Kinder sowie Bezieher öffentlicher Leistungen nach SGB II privilegiert. Des Weiteren sieht § 49 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung vor, dass die Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG mit der Hälfte der bestimmten Gebühr zu erheben sind. Beides führt zu Gebührenauffällen und damit Unterdeckungen bei den Ausländerbehörden.	k. A.	Reduzierung der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände in § 52 und § 53 AufenthV, Streichung der fünfzigprozentigen Reduzierung in § 49 Abs. 1 AufenthV.	k.A.	k.A.	I.4
157	Justiz	Zivilprozessordnung	Prozesskostenhilfe (Staatliche Unterstützung bedürftiger Kläger)	nicht bekannt	Einschränkung der Unterstützung	Haushaltentlastung	Möglicherweise Einschränkung des Klagerechts von finanziell Schwachen	I.4
158	Justiz	ZPO, §§ 114 ff, Beratungshilfegesetz	Die Normen regeln, unter welchen Voraussetzungen unbemittelten Bürgerinnen und Bürger Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe zu gewährt ist. Ziel ist es, sozial schwächeren Personen in annähernd gleicher Weise wie bemittelten Personen Zugang zum gerichtlichen Rechtsschutz und zu kompetenter rechtlicher Beratung im außergerichtlicher rechtlicher Beratung zu eröffnen.	Mehr als 500 Mio. Euro p.a.	Verhinderung mißbräuchlicher Inanspruchnahme. Verbesserung der gerichtlichen Aufklärungsmöglichkeiten. Stärkung der Eigenbeteiligung der unbemittelten Partei. Entlastungspotenzial: bis zu 100 Mio. Euro p. a.	Begrenzung des massiven Anstiegs der Aufwendungen der Länder für die Prozesskosten- und Beratungshilfe unter Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Maßes der Leistungen. Wirksamere Mittel gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Prozesskosten- und Beratungshilfe für die Gerichte.	Verfassungsrechtliche Bedenken (Justizgewährungsanspruch, insb. Gebot weitgehender Gleichstellung von Unbemittelten und Bemittelten beim Justizzugang).	I.4
159	Justiz	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) vom 27.07.1992, § 4	Diese Norm regelt, dass die Länder dafür Sorge tragen, dass den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 SchKG für je 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater zur Verfügung stehen. Die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 SchKG erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.	Die finanzielle Belastung des Landes RP betrug in 2009 ca. 4,6 Mio. €. Die Kosten (nur Landesanteil) sind seit 2007 jedes Jahr um ca. 5 % gestiegen. Die Kommunen sind mit ca. 2,7 Mio. € zusätzlich betroffen.	Veränderung des gesetzlich geforderten Einwohnerschlüssels von derzeit 1:40.000	keine	Der Einwohnerschlüssel ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Beratungskapazität im Rahmen der im Schwangerschaftskonfliktgesetz vorgesehenen Beratungen auch weiterhin erforderlich und ausreichend. Er bedingt als Folge die Höhe der Förderkosten.	I.4

\*) Nachmeldungen aus zwei Ländern, die nach der zweiten Sitzung der Gemeindefinanzkommission am 8. Juli 2010 in die Übersicht aufgenommen wurden.



lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
160	Landwirtschaft	Zoonosen Lebensmittelkette, § 7 Abs. 4 AVV	Vorgaben zu Geschäftsordnung, Sitzungsterminen und -intervallen des Ausschusses "Zoonosen"	Reisekosten wechselnd Bonn/Berlin. Zwei Sitzungstermine/Jahr zzgl. Vor- und Nachbereitung	Der Ausschuss tagt seltener, teilweise mit Videokonferenz-Schaltung	Weniger Sitzungen/Videokonferenz: niedrigere Kosten.	Weniger Sitzungen/Videokonferenz: schlechtere Koordination, dadurch möglicherweise fehlende Effizienz der Probenahme und Labordiagnostik	I.4
161	Landwirtschaft	Tierschutz-Schlachtverordnung	Betreiben, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren, Aufbewahren von Speisefischen und Krustentieren	gebührenpflichtiger Tatbestand	Änderung der Anforderungen und damit der Prüfungsintensität	Soweit Änderungen über EU-Recht hinausgehen und diese der Anhebung des Tierschutzstandards gelten.	nicht bekannt	I.4
161 a*)	Umwelt	EuP-Richtlinie 2005/32/EG vom 06.07.2005	Das Europäische Parlament führt mit der EuP-Richtlinie 2005/32/EG vom 06.07.2005 neue Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte ein. Diese Richtlinie führt unter anderem dazu, dass viele gängige Leuchtmittel für die Straßenbeleuchtung bis 2016 vom Markt genommen werden. Die Kommunen sind daher dazu gezwungen in eine moderne Straßenbeleuchtung zu investieren. Da die Lebensdauer einer Straßenlampe zeitlich begrenzt ist, ist es nicht erforderlich zusätzlich ein Investitionsbedarf auf Seiten der kommunalen Straßenbausträger auszulösen.	k.A.	Ergänzung der EuP-Richtlinie dahingehend, dass das Inverkehrbringen von „alten“ Leuchtmitteln zum Zwecke der Ersatzteilbeschaffung für bereits im Bestand vorhandene Laternen und Lampen durch die EU zugelassen wird.	k.A.	k.A.	I.4
162	Verkehr	Ausbildungsverkehr – Ausgleichsleistungen nach dem Personenbeförderungsgesetz	Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbusen und mit Kraftfahrzeugen. Es beinhaltet u.a. Regelungen zum Genehmigungsverfahren sowie die Rechte und Pflichten der Verkehrsunternehmen (Betriebspflicht und Beförderungspflicht). Ein wichtiger Bestandteil ist die Ausgleichspflicht nach § 45 a PBefG.	Genehmigungspflicht: Die derzeitige Belastung lässt sich nicht beziffern. Da es sich jedoch um typische Kosten handelt, die allgemein bei der Umsetzung eines Bundesgesetzes entstehen (Personalkosten, Materialausgaben), ist davon auszugehen, dass die - in den Unterlagen nicht bezifferte - Bagatellgrenze unterschritten wird. Ausgleichspflicht: Das Land Berlin zahlt jährlich eine Ausgleichssumme in Höhe von 64,7 Mio. Euro.	Einschränkung der Ausgleichsverpflichtung für Ausbildungsverkehr	Haushaltsentlastung	insbesondere Sicherheit im ÖPNV, Daseinsvorsorge	I.4
163	Verkehr	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)	Bindung der Förderung des Baus oder Ausbaus von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und U-Bahnen sowie Bahnen besonderer Bauart mit einem Investitionsvolumen von über 50 Mio. €, soweit sie dem öffentl. Personennverkehr dienen, nur für Verdichtungsräume oder zugehörige Randgebiete sowie die Führung auf besonderem Bahnkörper	anteilig entsprechen der staatlichen Förderquote (75% pro Maßnahme)	Der Gesetzgeber sollte grundsätzlich eine Überprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit der Bindung der GVFG-Förderung an das Vorhandensein eines eigenen Bahnkörpers vornehmen. Hierfür gibt es angesichts der positiven Erfahrungen aus vielen ostdeutschen Kommunen (für die diese Fördervoraussetzung für vor 1996 begonnene Maßnahmen nicht gilt), vor allem aber auch aus dem europäischen Ausland gute Gründe. So belegen beispielsweise die Erfahrungen mit dem Straßenbahnbetrieb in Frankreich oder der Schweiz, dass dem im deutschen Förderrecht überbetonten Reisezeitgewinn als Rechtfertigung für den separierten Bahnkörper bei der Entscheidung der Fahrgäste über die Wahl des öffentlichen Verkehrsmittel eine eher untergeordnete Bedeutung zukommt. Wichtiger als kurze Reisezeiten sind ein dichter Takt und verlässliche Anschlüsse.	Ersparnis von Kosten für die anteilige Mitfinanzierung von eigenen Bahnkörpern.	Verschlechterung der Kosten-Nutzen-Bewertung einer GVFG-Fördermaßnahme durch Reisezeitverluste des ÖPNV	I.4
163 a*)	Wirtschaft	Energiewirtschaftsgesetz - EnWG	Auf Grund der Vorschriften im Energiegesetz sind Energieversorger zum sog. „Unbundling“ verpflichtet. Damit ist die Herstellung der Unabhängigkeit zwischen verschiedenen Geschäftsfeldern eines Unternehmens gemeint. Im Bereich des Energierechts führt dies dazu, dass die Bereiche Betreuung der Energieversorgungsnetze und der Energievertrieb rechtlich zu trennen sind. Nach den maßgeblichen Vorschriften in den §§ 6 - 10 EnWG, müssen Unternehmen, die mehr als 100.000 Netzkunden versorgen, die Verpflichtung zum „Unbundling“ umsetzen. Eine Vielzahl von kommunalen Stadtwerken ist jedoch auf Grund von unternehmerischen Beteiligungen mit großen Energieversorgungsunternehmen verflochten, so dass diese Vorschriften hier Anwendung finden könnte. Wir bitten um eine Klarstellung, dass derartige Stadtwerke nicht von diesen Vorschriften erfasst werden. Denn sobald die Möglichkeit besteht, dass ein beteiligtes Unternehmen, welches unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fällt, bestimmenden Einfluss ausüben kann, greifen die Ausnahmeregelungen nicht. Mithin erschwert diese Regelung die Gründung von kommunalen Stadtwerken, da die im Vertrieb von Energie liegen. Mithin sind die Regelungen zum Unbundling im § 6 - 10 EnWG hinderlich für eine Rekommunalisierung der Energieversorgung.	k.A.	Ergänzung des § 7 EnWG dahingehend, dass Neugründung von kommunalen Stadtwerken unter der Beteiligung von anderen Energieversorgungsunternehmen von der Anwendung des § 7 Abs. 1 EnWG ausgenommen werden.	k.A.	k.A.	I.4

\*) Nachmeldungen aus zwei Ländern, die nach der zweiten Sitzung der Gemeindefinanzkommission am 8. Juli 2010 in die Übersicht aufgenommen wurden.

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
1	Arbeit/Soziales	SGB II	Bei Beziehen des Arbeitslosengelds II (SGB II) ist der Bund für die Regelleistungen zuständig und damit auch für die Mittagversorgung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Wegen der höheren Kosten des Mittagessens in den Einrichtungen und Schulen übernehmen die Kommunen auf freiwilliger Basis in Kindertageseinrichtungen und in Schulen mit freiwilliger Unterstützung des Freistaats die Kosten des Mittagessens vollständig oder zum Teil.	k. A.	Der Bund führt für die Kinder von Beziehern des Arbeitslosengelds II Gutscheine ein, gegen deren Vorlage in der Kindertageseinrichtung bzw. Schule das Mittagessen auf Kosten des Bundes abgerechnet wird.	Pro und Contra: Sicherstellung, dass alle Kinder, die in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen aufwachsen, ein Mittagessen erhalten. • Entlastung der Kommunen bei originären Bundesaufgaben. • Erleichterung beim Vollzug, wenn eine einheitliche Regelung geschaffen ist. • Erhöhter Verwaltungsaufwand für die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen. • Eltern wird teilweise zu Unrecht mit Misstrauen begegnet.	siehe Pro	II.1
2	Arbeit/Soziales	SGB II	Hilfe zur Selbsthilfe geben und notwendigen Lebensunterhalt (Existenzminimum) sichern	Leistungen für Unterkunft und Heizung Jährlicher kommunaler Aufwand (abzüglich Erstattungsleistungen des Bundes) rd. 10 Mrd. € (bundesweit); Bayern: rd. 750 Mio. €.	Keine Änderungsmöglichkeit zur Reduzierung der Ausgaben gegenüber den Leistungsempfängern. Eine Entlastung der Kommunen könnte durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung herbeigeführt werden. Aktuell gelten eine gesetzlich festgelegte Beteiligungsquote des Bundes und ein gesetzlich geregelter Anpassungsmechanismus (bei steigenden / sinkenden Bedarfsgemeinschaften im SGB II steigt / sinkt mit zeitlicher Verzögerung auch die Beteiligungsquote). Dieser Anpassungsmechanismus ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Vermittlungsausschuss (betr. Sechstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch).	Durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung könnten die Kommunen erheblich entlastet werden.	Gewährleistung des Existenzminimums betroffen. Das BVerfG leitet entsprechende Ansprüche direkt aus Art. 1 und 20 GG (Sozialstaatsgebot) ab (vgl. Urteil vom 9. Febr. 2010 zu den Regelleistungen). Eine Herabsetzung des Standards würde daher vermutlich durch das BVerfG gekippt. Zur Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung: Der aktuell geltende Anpassungsmechanismus ist an sich sachgemäß.	II.1
3	Arbeit/Soziales	SGB II, § 19, Satz 3	Einkommen wird primär auf die Leistungen des Bundes angerechnet, nur der Überhang auf die kommunalen Leistungen	Nicht quantifizierbar	Änderung des Vorrangs der Anrechnung von Einkommen und Vermögen	Besser für die kommunale Finanzausstattung	Schlechter für die Finanzlage des Bundes, Lastenverschiebung auch im Verhältnis der einzelnen Träger der Grundsicherung wegen der regional sehr ungleichen Verteilung des Einkommensbezugs	II.1 (abweichend davon NRW, BV: I.2)
4	Arbeit/Soziales	§ 22 Abs. 7 SGB II	Unterkunfts- und Heizkostenzuschuss nach den SGB II für nach dem BAföG oder SGB III geförderte Auszubildende	In der Kürze der Zeit keine Bezifferung möglich	Verlagerung der Förderung in die Ausbildungsförderungsgesetze SGB III und BAföG	• Systemgerecht • Verfahrensbeschleunigung • Vermeidung von Doppelstrukturen • Einsparung insbesondere von Personal- und Sachkosten • Bürgernähe	k. A.	II.1
5	Arbeit/Soziales	Sechstes Kapitel SGB XII	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	In 2008 beliefen sich die Nettoausgaben auf 11,2 Mrd. €	Länder, Kommunen und Verbände fordern eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe bzw. ein bundesfinanziertes Leistungsgesetz für behinderte Menschen (vom Bund stets abgelehnt)	Finanzielle Entlastung der Träger der Sozialhilfe	Schlechter für die Finanzlage des Bundes, Problem der steigenden Kosten würden nicht gelöst	II.1
6	Arbeit/Soziales	SGB XII	Die Kosten in der Eingliederungshilfe und in der Hilfe zur Pflege steigen jährlich um 5 bis 10 Prozent. Nahezu jeder Mensch mit Pflegebedarf hat gleichzeitig auch Bedarf an Eingliederungshilfe. Die Grenzen sind kaum festzulegen, was vor allem bei unterschiedlichen Kostenträgern zu Streitigkeiten führt	k. A.	Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Es sollte ein Bundesleistungsgesetz geschaffen werden, das die Hilfen neu und im Zusammenhang regelt sowie die Kostentragung Bund, Ländern und Kommunen zu gleichen Teilen auferlegt.	Pro und Contra: • Entlastung der Kommunen von einem hohen Kostenblock und von hohen jährlichen Kostensteigerungen. • Bund muss bei selbst gesetzten Standards mitbezahlen. • Durch eine anstehende Neudefinition des Begriffs der „Pflegebedürftigkeit“ könnte die Abgrenzungsproblematik zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege beendet und ein neuer einheitlicher Leistungsbegriff geschaffen werden.	siehe Pro	II.1
7	Arbeit/Soziales	§ 6a Bundeskindergeldgesetz Wohngeldgesetz, SGB II	Kinderzuschlag (KIZ), Wohngeld (Prüfung der Zuständigkeit zwischen Leistungsgewährung SGB II <-> KIZ und Wohngeld)	Bezifferung nicht möglich	Wegfall der Leistungen nach § 6a BKGG und des WoGG, Ausgleich durch spürbare Anhebung des Kindergeldes	effizientere, einfachere Leistungsgewährung durch Wegfall von Zuständigkeitsprüfungen und ggf. lfd. Zuständigkeitswechsel - einfachere und transparentere Leistungsbeantragung und -gewährung für Bürger	k. A.	II.1
8	Arbeit/Soziales	Asylbewerberleistungsgesetz / Ausführungsgesetze der Länder zum AsylbLG und Flüchtlingsaufnahmegesetz	Übertragung von Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von (abgelehnten) Asylbewerbern und anderen Flüchtlingsgruppen auf die Kommunen	Exemplarisch genannt sind die Kosten der Stadt Neuss für die für die Aufnahme und Versorgung von (abgelehnten) Asylbewerbern und vergleichbaren Flüchtlingsgruppen (Ohne Berücksichtigung von Personalkosten) von rund 1 Millionen Euro pro Jahr; seitens des Landes erfolgt eine (weiter rückläufige) Kostenerstattung von derzeit rund 250.000 Euro. Eine Beteiligung des Bundes erfolgt nicht.	Vollständige Kostenerstattung an die Kommunen für die übertragene Aufgabe der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von (abgelehnten) Flüchtlingen Ggf. zentrale Unterbringung dieser Personengruppen zumindest für die Dauer der Asylverfahren bzw. bei negativem Abschluss bis zur Ausreise etwa auf Landesebene	Die Kommunen würden von Aufwendungen bzw. u.U. auch von Aufgaben befreit.	Mehrkosten auf Bundes- oder Landesebene	II.1 / II.2
9	Arbeit/Soziales	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG), OrthV; Versorgung mit Hilfsmitteln	Es wird die Versorgung mit Hilfsmitteln auf einem qualitativ hohen Niveau geregelt.	Die Länder sind mit den Kosten der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln belastet, die jedoch nicht beziffert werden können.	Theoretisch besteht evtl. die Möglichkeit, die Länder durch Übernahme der Durchführungskosten durch den Bund zu entlasten.	keine	Vor dem Hintergrund, dass das BVG gem. Art. 84 Abs. 1 GG von den Ländern als eigene Angelegenheit durchgeführt wird, dürfte es selbstverständlich sein, dass die Länder auch die mit der Durchführung verbundenen Kosten tragen. Dies gilt auch für den Fall, dass Länder die Durchführung den Kommunen übertragen. Wenn die Länder in diesen Fällen die Kosten der Aufgabenübertragung durch die Kommunen auf diese verlangen, kann dies für den Bund kein Grund zur Kostenübernahme sein.	II.1
10	Arbeit/Soziales	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) und Nebengesetze, SGB IX	spezielle Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsoffer, Hinterbliebene und weitere Personenkreise	Hauptsächlich Bund, genaue Angaben zur Belastung von Kommunen sind nicht möglich, zumal die Zuständigkeit für die Durchführung der Sozialen Entschädigung in den Ländern unterschiedlich geregelt ist.	Leistungskürzungen oder Übernahme aller Kosten (also auch der nach den Nebengesetzen) durch den Bund	keine	Leistungskürzungen für Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts, die sich aus einer Änderung der Kostenverteilung ergeben würden, sind sozialpolitisch nicht vertretbar. Ob im Bereich der Nebengesetze Entlastungen der Länder an die Kommunen weitergegeben werden, ist fraglich und kann durch bundesgesetzliche Regelungen nicht beeinflusst werden. Übernahme aller Kosten durch den Bund sind bei derzeitiger Haushaltslage nicht gewollt, außerdem ist Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern in der Verfassung verankert, Art. 120, 104e GG.	II.1
11	Arbeit/Soziales	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) (Nebengesetze verweisen hinsichtlich Art und Umfang der Leistungserbringung auf BVG), Kriegsofferfürsorgeverordnung (KFüV)	Besondere einkommens- und vermögensabhängige Hilfen im Einzelfall für Versorgungsberechtigte, die bedürftig sind (Kriegsofferfürsorge)	Hauptsächlich Bund; genaue Angaben zur Belastung von Kommunen sind nicht möglich. Rechenbeispiel für "originäre" BVG und HHG Berechtigte: Kosten im Jahr 2008 ca. 461 Mio. davon 80% Bund, d.h. 20% Länder Anteil beträgt insgesamt rd. 92 Mio. Wenn dieser Betrag auf 16 Länder aufgeteilt und nur teilweise auf die Kommunen übertragen wird, ergeben sich geringe Beträge für die Kommunen und auch nur in den Ländern, in denen Kommunen zur Finanzierung herangezogen werden.	Leistungskürzungen oder Übernahme aller Kosten durch den Bund	keine	Leistungskürzungen sind für den speziellen Personenkreis sozialpolitisch nicht vertretbar. Entlasten würde sich vor allem der Bund selbst. Ob Entlastungen der Länder an die Kommunen weitergegeben werden, kann durch bundesgesetzliche Regelungen nicht beeinflusst werden. Übernahme aller Kosten durch den Bund sind bei derzeitiger Haushaltslage nicht gewollt, außerdem ist Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern in der Verfassung verankert, Art. 120, 104e GG.	II.1
12	Arbeit/Soziales	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) (Nebengesetze verweisen hinsichtlich Art und Umfang der Leistungserbringung auf BVG) verschiedene Rechtsverordnungen (u.a. AusglRV, BSchAV)	Einkommensunabhängige und einkommensabhängige Leistungen für Kriegsoffer und deren Hinterbliebene (Kriegsofferverversorgung)	Hauptsächlicher Kostenträger ist der Bund (100 % der Rentenleistungen im BVG). In einigen Nebengesetzen (wie dem OEG und VwRehaG) mit einem Vergleich zur Kriegsofferverversorgung allerdings nur kleinen Anteil an Berechtigten ist der Bund dagegen nur zum Teil an den Kosten für Geldleistungen beteiligt. Genaue Angaben zu den Belastungen für Kommunen sind nicht möglich, zumal die Zuständigkeit für die Durchführung der sozialen Entschädigung in den Ländern unterschiedlich geregelt ist.	Leistungskürzungen oder Übernahme aller Kosten (also auch der nach den Nebengesetzen) durch den Bund	keine	Leistungskürzungen für Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts, die sich aus einer Änderung der Kostenverteilung ergeben würden, sind sozialpolitisch nicht vertretbar. Ob im Bereich der Nebengesetze Entlastungen der Länder an die Kommunen weitergegeben werden, ist fraglich und kann durch bundesgesetzliche Regelungen nicht beeinflusst werden. Übernahme aller Kosten durch den Bund sind bei derzeitiger Haushaltslage nicht gewollt, außerdem ist Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern in der Verfassung verankert, Art. 120, 104e GG.	II.1

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
13	Bau/Stad-entwicklung	WoGG, WoGV, WoGVwV	Bewilligung von Wohngeld, wirtsch. Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.	Personal- und Sachkosten für 12,75 Mitarbeiter/innen in TVöD 9 bzw. A 8 BBesG	finanzielle Beteiligung des Bundes an den Personal- und Sachkosten	finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen	k. A.	II.1
14	Bildung/Forschung	Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) => sog. „Meister-BAföG“	Das AFBG regelt die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt. Leistungen zum Lebensunterhalt werden gewährt, soweit die dafür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.	Die Kosten der Förderung werden zu 78 % vom Bund und zu 22 % von den Ländern (nicht Kommunen) getragen - § 28 AFBG. Die Höhe der verausgabten Mittel kann nicht beziffert werden; die Mittelverwaltung fällt in den Aufgabenbereich des ebenfalls für den AFBG-Vollzug zuständigen SIMWIVT. Die Verteilung der Mittel auf die Länder ergibt sich aufgrund der in ihrem Zuständigkeitsbereich bewilligten Geldleistungen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Fortbildungsteilnehmers.	Volle Kostentragung durch den Bund; Einsparung in Höhe von 22 % des auf Bayern entfallenden Betrages.	Finanzielle Entlastung der Länder	Kompensationsforderungen des Bundes durch Übernahme des bisherigen 22 %-Anteils der Länder.	II.1
15	Bildung/Forschung	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)	Das BAföG regelt die Voraussetzungen für einen einkommens- und vermögensabhängigen Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung. Ziel ist es, eine der individuellen Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zu finanzieren, soweit dem Einzelnen die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.	Die Kosten der Afö werden zu 65 % vom Bund und zu 35 % von den Ländern (nicht Kommunen) getragen - § 56 BAföG. Ausgaben in Bayern in 2009: 321.446.479 € (davon 99.949.628 im Schulbereich und 221.496.851 im Hochschulbereich). Die Verteilung der Mittel auf die Länder ergibt sich aufgrund der in ihrem Zuständigkeitsbereich bewilligten Geldleistungen. Die Zuständigkeit richtet sich im Regelfall nach dem Ort der Ausbildungsstätte bzw. im Schulbereich nach dem Wohnort der Eltern. Volle Kostentragung durch den Bund; Einsparung in Höhe von 35 % des vorstehend genannten Betrages.	Volle Kostentragung durch den Bund; Einsparung in Höhe von 35 % des vorstehend genannten Betrages.	Finanzielle Entlastung der Länder	Kompensationsforderungen des Bundes durch Übernahme des bisherigen 35 %-Anteils der Länder.	II.1
16	Bildung/Forschung	BAföG	Die Kommunen besorgen den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) mit eigenem Personal in Bundesauftragsverwaltung.	k. A.	Übertragung der Zuständigkeit für Festsetzung von BAföG-Leistungen auf Arbeitsagenturen.	Pro und Contra: Kostenentlastung der Kommunen. Synergieeffekte. Einsparung für öffentliche Hand insgesamt	siehe Pro	II.1
17	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII	Durch die Einführung der Steuer- und Versicherungspflicht in der Kindertagespflege verlieren die Kommunen bewährte Tagesmütter und haben geringere Chancen, neue Tagesmütter zu gewinnen, weil sich die Tätigkeit nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nicht mehr lohnt. Außerdem steigen die Kosten der Kommunen deutlich an, wenn sie zusätzliche Tagespflegepersonen gewinnen wollen.	k. A.	Wiederherstellung der Steuerfreiheit bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern ganztags	Pro und Contra: Einsparungen bei den Kommunen. • Erleichterte Gewinnung von Tagespflegepersonen. • Verlust von Steuereinkünften und Sozialversicherungsbeiträgen.	siehe Pro	II.1 / II.2
18	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII (§ 72a -persönliche Eignung) / Bundeszentralregistergesetz (BZRG)	Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie von Familien	Kosten für die regelmäßig durchzuführende Beantragung von Führungszeugnissen der dauerhaft Beschäftigten (Exemplarisch für 200 Beschäftigte: ca. 20 € pro Führungszeugnis x 200 Beschäftigte : 5 Jahre = 800 € zusätzliche Personalnebenkosten; nur Jugendamtsbereich)	• Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten des Kinderschutzes oder • Ausstellung der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30 a BZRG ohne Gebühr	k. A.	k. A.	II.1
19	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Unterhaltsvorschussgesetz / Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes u.a. Gesetze	Ausfallzahlung für Unterhalt bei allein erziehenden Elternteilen	Bsp.: NRW-Kommune mit 78.000 Einwohnern - Mehrbelastung 70.000€ jährlich	Erhöhung des Bundesanteils zurück auf 50 %	Verbesserung der kommunalen Haushaltssituation	k. A.	II.1
20	Gesundheit	Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 1. Januar 2008	Verbot des privaten Glücksspiels im Rahmen der staatlichen Suchtprävention	Sach- und Personalkosten im Umfang von bis zu 1/12 einer Vollzeitjahresarbeitskraft	Bündelung der Zuständigkeiten beim Bund	Einheitliche Vorgehensweise. Aufgrund der schwierigen rechtlichen Ausgangssituation und des tangierenden EU-Rechts gehen nicht alle Kommunen gleichermaßen stringent gegen illegale Anbieter vor.	Einführung eines kommunalen Berichtswesens zur Vorbereitung und ständigen Unterstützung einer Bundesbehörde.	II.1
21	Gesundheit	Medizinproduktegesetz und Medizinproduktebetriebsverordnung	Techn. Normen für Herstellung und Verwendung von Medizinprodukten, Anforderungen an den Betrieb medizinischer Laboratorien	2009: finanz. Belastung ca. 12.000€	Einführung einer Überwachungsgebühr oder Kompensation der Überwachungskosten durch den Bund.	Die Überwachung trägt sich durch die Gebühr. Bei einer Übernahme der Kosten durch den Bund entfallen für das Land die Überwachungskosten.	Bei einer Gebührenerhöhung entstehen Kosten für die Verwender von Medizinprodukten und die Betreiber von medizinischen Laboratorien.	II.1
22	Inneres	Aufenthaltsgesetz, Integrationsverordnung	Übertragung staatlicher Integrationsaufgaben auf die kommunalen Ausländerbehörden; Verpflichtung und Berechtigung von Ausländern zu Integrationskursen, Durchführung von Integrationsgesprächen und -vereinbarungen	erhöhter personeller und technischer Ressourcenaufwand; bei ca. 21.000 Ausländern ca. 1,0 Personalstelle einschließlich der erforderlichen TUIV-Ausstattung	• Finanzausgleich durch den Bund für die Übernahme der Pflichtaufgabe • Änderung der Verwaltungsgebühren nicht zielführend, da bei dieser Aufgabe kaum Gebühren anfallen	Die Kommune erfüllt staatliche Pflichtaufgaben und soll dafür finanziell entlastet werden	k.A.	II.1
23	Inneres	Aufenthaltsgesetz, Terrorismusbekämpfungsgesetz	Übertragung staatlicher Sicherheitsaufgaben auf die Kommunen, Überprüfung von Regelanfragen in Visaverfahren, Überprüfung von Versagungs- bzw. Ausweisungsgründen, Durchführung von Sicherheitsgesprächen und Zusammenarbeit mit Staats- und Verfassungsschutzbehörden zur Erhöhung der inneren Sicherheit	erhöhter personeller und technischer Ressourcenaufwand; bei ca. 21.000 Ausländern ca. 1,0 Personalstelle einschließlich der erforderlichen TUIV-Ausstattung und Folgekosten	• Rückübertragung von sicherheitsrelevanten Befragungen sowie Übertragung von Ausweisungen aus Gründen der Terrorismusbekämpfung auf die staatlichen Sicherheitsbehörden • Finanzausgleich für die Erfüllung staatlicher Aufgaben • Eine Zusammenarbeit zwischen Ausländer- bzw. Staatsangehörigkeitsbehörden und Sicherheitsbehörden dürfte unumgänglich sein. Sicherheitsbefragungen und sicherheitsrelevante Ausweisungen sind jedoch Kernaufgabe des Staates und nicht der Kommunen. Eine Änderung würde personell nur gering entlasten, so dass ein finanzieller Ausgleich durch Bund bzw. Land erfolgen müsste.	Die Kommune erfüllt staatliche Pflichtaufgaben und soll dafür finanziell entlastet werden	k.A.	II.1
24	Inneres	§ 50 Bundeswahlgesetz (BWG)/ 25 EuWG	Erstattung notwendiger Ausgaben der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit Bundestagswahlen	durch die Kostenerstattung nicht abgedeckte Kosten der Länder und Kommunen	Bemessung kostendeckender Erstattungen	k.A.	k.A.	II.1
25	Inneres	Europawahlgesetz/Europawahlordnung	Vorbereitung, Durchführung und Organisation von Europawahlen	hauptsächlich Personalkosten	höhere Kostenpauschale	höhere Kostendeckung	k.A.	II.1
26	Inneres	Kindergeldrecht (ESiG)	Zahlung des Kindergelds an Beschäftigte im öffentlichen Dienst	k.A.	Übertragung auf die Kindergeldkassen (Aufhebung der Sonderregelung für öffentliche Arbeitgeber)	k.A.	k.A.	II.1
27	Inneres	Der Vollzug des Kindergeldrechts obliegt grundsätzlich den Arbeitsagenturen. Nur im öffentlichen Dienst ist der jeweilige (öffentliche) Arbeitgeber/Dienstherr Kindergeldkasse.	k. A.	Die Arbeitsagenturen sollen auch für Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes zuständig sein.	Pro und Contra: Kostenentlastung der Kommunen. Synergieeffekte. Einsparung für öffentliche Hand insgesamt	siehe Pro	II.1	
28	Inneres	Passgesetz, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes, Passverordnung, Verordnung zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke in den Passbehörden und der Übermittlung der Passantragsdaten an den Passhersteller	Erfassung biometrischer Daten wie Lichtbild, Fingerabdruck im elektronischen Speichermedium im Reisepass	erhöhter technischer und personeller Ressourcenaufwand	• Entlastung der Kommunen bzw. Ausgleich für Mehrbelastung • Änderung Passverordnung • niedrigere Herstellungskosten bei der Bundesdruckerei	Die Kommune erfüllt staatliche Pflichtaufgaben und soll dafür finanziell entlastet werden	k.A.	II.1
29	Inneres	Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung	Erfüllung der gesetzlich festgelegten Mitteilungspflichten	nicht bekannt	Übernahme der Investitionskosten durch den Bund	k. A.	k. A.	II.1
30	Inneres	Personenstandsgesetz	Beurkundung von Personenstandsfällen (Schaffung elektronischer Register bis spät 2014)	Die Einführung elektronischer Register bei den Standesämtern verursacht allein in Berlin einmalige Ausgaben von ca. 10 Mio. € und jährliche Ausgaben von 1 Mio. €.	Kostenübernahme durch den Bund	k. A.	k. A.	II.1
31	Inneres	Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes (Stellenvorbehaltsverordnung)	Nein; Verlagerung der Stellen von Länder/Kommunen auf Bund?	Bei unveränderter Geltung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG/zuständig BMVg) keine. Bei entspr. Änderung des SVG Abschaffung der Vormerkstellen der Länder und Übernahme von deren Aufgaben durch den Bund. Einsparungen bei den Ländern, Mehrausgaben für den Bund	Aus Sicht des Bundes: Keine Aus Sicht der Länder: Einsparungen	Aus Sicht des Bundes: - Etwaigen Verweigerungstendenzen der Länderinstellungsbehörden ist durch Vormerkstelle des Bundes schwerer entgegenzuwirken als durch Vormerkstelle des eigenen Landes - Mehrausgaben Aus Sicht der Länder: - Eingriff des Bundes in die Personalhoheit der Länder	II.1	
32	Inneres	Gesetz über den registrierten Zensus 2011	Anordnung der Durchführung des Zensus und Festlegung des Berichtszeitpunkts	Bund gewährt den Ländern eine Erstattung in Höhe von 250 Mio. Euro	Vollständige Kostenerstattung durch Bund und Länder	bekannt	bekannt	II.1 / II.2



lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
33	Justiz	Einkommensteuergesetz (EStG), § 3 Nr. 26a	§ 3 EStG enthält eine Auflistung steuerfreier Einnahmen. § 3 Nr. 26a EStG, neu eingefügt durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“, gewährt einen Steuerfreibetrag von 500 Euro für Einnahmen aus bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten, u.a. fallen darunter nach einem Anwendungsschreiben des BMF auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche rechtliche Betreuer nach § 1835a BGB (323 Euro im Jahr). Demgegenüber enthält § 3 Nr. 26 EStG einen Freibetrag von 2.100 Euro für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten mit „pädagogischer Ausrichtung“ (sog. „Übungsleiterfreibetrag“).	Finanziell belastet ist der Justizhaushalt, der die Kosten für die Berufsbetreuer aufzubringen hat. Die Höhe ist nicht genau bezifferbar. Es ist aber davon auszugehen, dass aufgrund der gegenüber „Übungsleitern“ erhöhten Steuerpflicht, die von den Betroffenen als ungerecht empfunden wird, weniger Ehrenamtliche bereit sind, mehr als zwei Betreuungen zu führen. Für diese Fälle muss dann ein Berufsbetreuer bestellt werden, der den Justizhaushalt im ersten Jahr bei höchster Vergütungsstufe 1.848 Euro, mithin 1.525 Euro mehr kostet als ein Ehrenamtlicher.	Angleichung des Steuerfreibetrages für ehrenamtliche rechtliche Betreuer an den gem. § 3 Nr. 26 EStG für „Übungsleiter“ u.a. gewährten Betrag von 2.100 Euro durch Schaffung eines neuen § 3 Nr. 26b EStG. Durch die Steuererleichterung werden mehr Menschen bereit sein, auch mehrere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen. Ausgehend von den Zahlen der Region Hannover für 2008 lässt sich landesweit für Niedersachsen derzeit von 1.127 Betreuern ausgehen, die mehr als zwei Betreuungen führen und zwar im Durchschnitt sieben Betreuungen. Bei Anhebung des Steuerfreibetrages auf 2.100 Euro würde ein ehrenamtlicher Betreuer mit 7 Betreuungen und einem angenommenen Grenzsteuersatz von 25 % insgesamt 424 Euro jährlich weniger Einkommenssteuer zahlen müssen. Bei Änderung des EStG entstünden dadurch bundesweit Mindereinnahmen von 477.848 Euro (davon Anteil des Bundes und der Länder je 42,5 % und der Gemeinden 15 %). Durch den Einwerbbeeft dürfte sich die Anzahl der Ehrenamtlichen jedoch verdoppeln lassen (diese Annahme stützt sich darauf, dass es umgekehrt im Jahr 2008 in Hannover massive Proteste gegeben hat, als die Region eine bisher gezahlte Zusatzpauschale, die auch den Ausgleich der Steuerpflicht bezweckte, gestrichen hat. Eine große Anzahl Ehrenamtlicher hatte angekündigt, unter diesen Umständen ihre Betreuungen zurückzugeben). Es ergäben sich Ersparnisse für den nds. Justizhaushalt in Höhe von 12.030.725 Euro (1.127 x 7 x 1.525). Abzüglich der bundesweiten Steuermindereinnahmen verbleiben mithin 11.552.877 Euro. Selbst wenn diese Zahl nicht erreicht werden sollte, so ist doch zu bedenken, dass für Niedersachsen schon die Neugewinnung von 314 ehrenamtlichen Betreuern, die je nur eine Betreuung anstelle eines ansonsten nötigen Berufsbetreuers führen, ausreichen würde, um die Steuermindereinnahmen bundesweit auszugleichen.	Erhöhung der Zahl der ehrenamtlich geführten rechtlichen Betreuungen gegenüber beruflich geführten Betreuungen durch steuerlichen Anreiz als Zeichen der Wertschätzung der Arbeit; Abschaffung des „Gerechtigkeitsgefälles“ zur „Übungsleiterpauschale“	Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer bei Bund, Ländern und Gemeinden	II.1 / II.2
34	Umwelt	Bundes-Immissionsschutzgesetz mit VwV zur 10. BImSchV	Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten für Kraftstoffe	ca. 15.000 €/a für Probenahme und Analysen	könnte theoretisch beim Bund zentralisiert werden, z.B. zentrales Analyselabor, Kosteneinsparungen aber minimal, falls Kosten auf Bund und Länder verteilt würden. Reduzierung der Probenzahl nicht zu empfehlen, da dann das Ergebnis der Untersuchung nicht mehr aussagekräftig wäre.	k. A.	k. A.	II.1
35	Umwelt	Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der 22. Verordnung zum BImSchG	Minderung der Belastung der Bevölkerung durch Luftschadstoffe, Umsetzung von 5 EU-Richtlinien in nat. Recht	geschätzt im Mittel 500.000 € im Jahr, aber schwer zu beziffern	Beteiligung von Bund und Ländern an den Kosten für die Maßnahmen zur Luftreinhaltung auf kommunaler Ebene. (Die Nicht-Umsetzung der EU-Richtlinien würde Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland auslösen.)	Kommunen sind mit den investiven und laufenden Kosten für die Verkehrsinfrastruktur überfordert.	k. A.	II.1 / II.2
36	Verkehr	Bundesfernstraßengesetz – FStrG, § 5 Abs. 2	Baulast für Bundesfernstraßen in Ortsdurchfahrten, Zuständigkeit der Gemeinden, wenn mehr als 80 T Einwohner	5- bis 6stellige Summen, die einige Gemeinden jährlich in die Unterhaltung der Ortsdurchfahrten investieren müssen	Anpassung des Bundesrechts an das Landesrecht – vgl. § 9a Abs. 2 – Koppelung an die amtlich festgestellte Einwohnerzahl; Die genannte finanzielle Belastung würde komplett entfallen	Rechtsstaatsprinzip, es ist nicht akzeptabel, dass sich der Bund auf diese Weise seinen Pflichten entzieht. Gemeinden wie Eberswalde können nicht mit Städten wie Potsdam oder Hamburg verglichen werden.	Das FStrG trifft die gesamte Bundesrepublik Regelungen, so dass mit Entlastungen in allen Bundesländern zu Gunsten von Kommunen gerechnet werden kann. Diese Kosten müsste der Bund insgesamt sofort auffangen.	II.1
37	Verkehr	Bundesfernstraßengesetz (insb. § 5)	Regelung der kommunalen Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen (Pflicht zum Bau und Unterhaltung durch Kommunen)	nicht bekannt, aber erheblich (insb. Brückenerhaltung)	Anhebung der Einwohnergrenze, die heute nicht mehr sachgerecht erscheint, auf beispielsweise 500.000 Einwohner. Damit Entlastung kleinerer Kommunen von der Straßenbaulast	Insbesondere kleinere Kommunen sind nicht in der Lage, die finanziellen Belastungen der Straßenbaulast zu tragen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr	k.A.	II.1
38	Verkehr	Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonst. Bundesstraßen des Fernverkehrs (insb. § 6 Abs. 3, S. 2)	Bund erstattet Ländern Aufwendungen für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht von Bundesfernstraßen im Rahmen einer Pauschale	für RP: ca. 40 Mio. € tatsächl. jährl. Belastung; davon ca. 9 Mio. € Erstattung durch den Bund, bleiben ca. 31 Mio. € Belastung für RP	Anhebung der Pauschalen, z.B. auf 5 -6 % der Bauausgaben	sachgerechte Zuordnung der Ausgaben	k.A.	II.1

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
39	Verteidigung	Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG)	Das USG regelt die Unterhaltspflicht des Staates für Wehrpflichtige und deren Familienangehörige, damit diese durch die Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes oder durch die Teilnahme an einer Wehrübung keinen unzumutbaren wirtschaftlichen Schaden erleiden. Das USG gibt Grundwehrdienstleistenden, Zivildienstleistenden und Teilnehmern an Wehrübungen einen Rechtsanspruch auf besondere finanzielle Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs für die Dauer des Wehr-/Zivildienstes bzw. der Wehrübung.	Die das Gesetz durchführenden Landkreise und kreisfreien Städte in BB haben die mit der Ausführung des USG verbundenen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu tragen. Die gegenwärtige finanzielle Belastung kann nicht beziffert werden. Trotz stark rückläufiger Fallzahlen im USG aufgrund der veränderten Einberufungspraxis im Zuge der Änderungen im Wehrpflichtgesetz und der Neuausrichtung der Bundeswehr sind sie verpflichtet, für die Durchführung des USG Personal, Sachmittel und Wissen in einem Umfang vorzuhalten, der mit den Fallzahlen in keinem angemessenen Verhältnis steht.	Konzentration des Gesetzesvollzugs auf eine oder wenige Stellen innerhalb der Bundesverwaltung durch einfaches Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates (vgl. Artikel 87b Absatz 2 Satz 1 GG). Für eine zentralisierte Aufgabenerfüllung auf Bundesebene kämen vor allem folgende Stellen in Betracht: - die bundesweit vertretenen Bundeswehr-Dienstleistungszentren der Territorialen Wehrverwaltung - Bundesamt für den Zivildienst - Bundesverwaltungsamt Die Übertragung der Verwaltungszuständigkeit auf eine oder mehrere entsprechend ausgestattete Bundesbehörde(n) würde unmittelbar finanzielle Entlastungen auf der Aufgabenseite der das Gesetz durchführenden Landkreise und kreisfreien Städte in BB mit sich bringen. Sie würden direkt und vollständig von ihren bisherigen Verwaltungskosten für die Ausführung des USG entlastet werden.	Durch die Konzentration des Gesetzesvollzugs auf eine oder wenige Stellen innerhalb der Bundesverwaltung könnten die das Gesetz durchführenden Landkreise und kreisfreien Städte in BB unmittelbar von ineffizienten und sie übermäßig belastenden Verwaltungsaufgaben befreit werden. Der Bund würde damit mittelbar zur sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung bei-tragen. Die der geltenden Zuständigkeitsregelung des § 17 USG einst zugrundeliegende Notwendigkeit, eine Verwaltungsstruktur vor Ort vorzuhalten, besteht heute nicht mehr. Inzwischen verfügen die Bundeswehr und die für die Zivildienstleistenden und ihre Angehörigen zuständigen Stellen des Bundes über einen Verwaltungsapparat, in den sich die Aufgaben nach dem USG einfügen ließen (s. o.). Der Bund, der die Leistungen nach dem USG bereits vollständig finanziert, sollte auch den Gesetzesvollzug übernehmen, um die Verwaltungs- und Finanzverantwortung auf einer Ebene zusammenzuführen. Die Konzentration des Gesetzesvollzugs innerhalb der Bundesverwaltung würde die rückläufige Einberufungspraxis im Wehr- und Zivildienst und die sonstigen Entwicklungen beim USG in den letzten Jahren angemessen nachzeichnen und die Verwaltungszuständigkeiten nach dem USG an die veränderten Verhältnisse anpassen. Die Aufgabenübertragung auf den Bund würde einen effizienten, fehlerfreien und kundenorientierten Verwaltungsvollzug ermöglichen und damit einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau leisten. Im Gutachten zur „Modernisierung der Verwaltungsbeziehungen von Bund und Ländern“ vom 27. September 2007 (Kommissions-Drucksache 055) wird die Konzentration des Gesetzesvollzugs auf eine oder wenige Stellen innerhalb der Bundesverwaltung nachdrücklich empfohlen und die Notwendigkeit ausführlich begründet. Anmerkung: Das Gutachten stammt vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes, das dieser in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung auf Bitte der von Bundestag und Bundesrat eingesetzten Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismusreform II) erstellt hat. In dem Gutachten setzt sich der Gutachter auf der Grundlage von Prüfungsergebnissen des BRH mit Schwachstellen in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in einzelnen Rechtsbereichen auseinander und unterbreitet konkrete Vorschläge für eine Entflechtung der Verwaltungsbeziehungen von Bund und Ländern. Die Ausführungen zum USG beginnen ab S. 145 (Ziffer 4.3.2.3). Das Gutachten ist abrufbar unter: <a href="http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/gremien/foederalisreform/kommissionsdrucksachen/kdrs055.pdf">http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/gremien/foederalisreform/kommissionsdrucksachen/kdrs055.pdf</a> Das BMVg beabsichtigt, das USG durch ein Ablösegesetz grundlegend neuzufassen (vgl. Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung unterhaltssicherungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Gesetze). Dieses Gesetz könnte für die notwendige Aufgabenübertragung auf den Bund genutzt werden. Die Länder sind sich einig – die überwiegende Mehrheit hat sich mehrfach für eine künftige Aufgabenkonzentration auf Bundesebene ausgesprochen und die Argumente gegenüber dem BMVg mehrfach deutlich gemacht.	Das BMVg macht bislang geltend, dass für eine Übernahme des Gesetzesvollzugs durch Stellen der Bundeswehrverwaltung keine personellen, organisatorischen und finanziellen Vorkehrungen getroffen seien. Es hat sich stattdessen für eine Konzentration auf eine angemessene Zahl von USG-Behörden in den Ländern ausgesprochen. Anmerkung: In BB ist die Zuständigkeit nach dem USG bereits auf der Landkreisebene konzentriert. Eine weitere Zentralisierung bei einer für das gesamte Land zuständigen Behörde ist gegenwärtig nicht möglich. Bislang haben sich in BB auch keine Landkreise zu Zweckverbänden zusammengeschlossen, um die ihnen übertragenen Aufgaben nach dem USG gemeinsam wahrzunehmen. Die staatliche Anordnung eines Zweckverbandes, als sog. Pflichtverband oder als gesetzlicher Zweckverband, ist nicht möglich.	II.1
40	Verteidigung	§ 17 des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz - USG) in der Fassung vom 26.08.2008	Das USG wird nach § 17 von den Ländern als Bundesauftragsangelegenheit nach Artikel 85 GG durchgeführt. Die Landesregierungen bestimmen die für die Durchführung des USG zuständigen Behörden.	Aktuelle Erhebungen gehen in RP von Personallv-kosten bei den ausführenden kommunalen Gebietskörperschaften von 260.000 € jährlich aus. Daneben fallen nicht näher zu beziffernde Personal- und Sachkosten bei den Aufsichtsbehörden an. Die Ausgaben für Leistungen nach dem USG werden aus Bundesmitteln gezahlt.	Gesetzesvollzug durch Bundesbehörden. Durch die Änderung würden die Personal- und Sachkosten bei den Kommunen und dem Land entfallen.	Die Durchführung des USG obliegt derzeit den Ländern bzw. den Kommunen. Eine Erstattung der Personal- und Sachkosten durch den Bund erfolgt nicht. Eine Aufgabenvermehrung durch Bundesbehörden würde die Kommunen von ineffizienten und sie übermäßig belastenden Verwaltungsaufgaben befreien. Der Bundesrechnungshof weist schon seit Jahren darauf hin, dass die derzeitige Aufgabenorganisation – der Bund zahlt, die Länder führen aus – nicht optimal sei. Er schlägt vor, dass das Bundesministerium der Verteidigung zur Organisationsoptimierung auch die Organisation der Unterhaltssicherung innerhalb der Bundeswehr in Betracht ziehen sollte.	Das Bundesministerium der Verteidigung hat die seit vielen Jahren geforderte Zuständigkeitsübertragung auf Bundesbehörden bisher zurückgewiesen. Als Argumente werden insbesondere angeführt • die Bundesbehörden – Behörden der Bundeswehrverwaltung – besitzen keine Kenntnisse im Sozialrecht (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld), • es könnte der Eindruck entstehen, dass die Bundeswehr Einfluss auf die Gewährung der USG-Leistungen nimmt, • im Zivildienstbereich gibt es keinen eigenen Behördenunterbau.	II.1
41	Wirtschaft	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	Energieverbrauchskennzeichnungen von Elektrohaushaltsgeräten und neuen PKWs	2009: finanz. Belastung ca. 57.000€	Einführung einer Überwachungsgebühr oder Kompensation der Überwachungskosten durch den Bund.	Die Überwachung trägt sich durch die Gebühr. Bei einer Übernahme der Kosten durch den Bund entfallen für das Land die Überwachungskosten.	Bei einer Gebührenerhöhung entstehen Kosten für Verursacher.	II.1
42		Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)	Elektronisches Meldeverfahren ersetzt Verdienstbescheinigungen der Arbeitgeber in Papierform	erhebliche finanzielle Belastung für Kommunen, z.B. durch Kostenersatz für Signaturen, Infrastrukturkosten für neue Software, deutlich höheren Verwaltungsaufwand; Hinweise: Überschlägige Kostenberechnungen sind derzeit in Bearbeitung. Die in zahlreichen Veröffentlichungen des Bundes erwähnten finanziellen Entlastungen von 85 Mio. Euro jährlich treten nach eigenen Angaben des Bundes ausschließlich bei den Arbeitgebern ein. Der Bund rechnet selber mit erheblichen Mehraufwendungen bei den abrufenden Behörden, da er nach hiesiger Kenntnis – der Bundesagentur als größter abrufender Bundesbehörde eine Anschubfinanzierung von 32 Mio. Euro zur Verfügung gestellt hat.	Die Durchführung des Wohngeldgesetzes ist vom Bund als Bundesauftragsangelegenheit auf die Länder übertragen. Durch eine Änderung des ELENA-Verfahrensgesetzes müssen auch die finanziellen Lasten durch dieses Gesetz entsprechend zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden. Derzeit werden die finanziellen Mehraufwendungen vom Bund ausschließlich und direkt auf die Kommunen als (zwangsweise) abrufende Behörden abgewälzt. Soweit sich durch den elektronischen Abruf tatsächlich Ersparnisse im Verwaltungsaufwand ergeben, sind diese – aber auch erst dann – gegen zu rechnen.	Die bundesverursachte kommunale Mehrbelastung bei der Durchführung von ELENA ist durch den Bund durch kostenfreie Nutzung der Infrastruktur und einen finanziellen Ausgleich über die Länder zu finanzieren	k. A.	II.1
43			Den Städten entsteht durch die Verpflichtung, die sog. Bauabzugssteuer (nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe) zu erheben, ein erheblicher Verwaltungsaufwand.	k. A.	Übertragung der Zuständigkeit für die Steuererhebung auf die Finanzbehörden.	k. A.	k. A.	II.2
44	Arbeit/Soziales	SGB I, § 16 Absatz 1 Satz 2	Die Städte und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, sämtliche Anträge auf Sozialleistungen anzunehmen.	k.A.	Die Zuständigkeit zur Auskunftserteilung und zur Annahme von Anträgen in allen Sozialangelegenheiten sollte, auch um Doppelarbeit zu vermeiden, ausschließlich bei den Leistungsträgern liegen	Entlastung der Kommunen	Verlust von Bürgernähe möglich	II.3
45	Gesundheit	SGB V, § 37	Häuslichkeitsbegriff bei Einrichtungen der Behindertenhilfe (Erschließung der Behandlungspflege und der häuslichen Pflegeleistungen)	Derzeit nicht bezifferbar	Leistungen der Krankenversicherung werden für Empfänger von Eingliederungshilfe erschlossen	k.A.	k.A.	II.3

lfd. Nr.	Politikbereich	Bundesgesetz	Kurzfassung / Beschreibung	finanzielle Auswirkungen	Änderungsmöglichkeit/-vorschlag	Pro	Contra	Kategorie
46	Gesundheit	SGB V, § 264	Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung	Derzeit nicht bezifferbar	Einbeziehung von Leistungsberechtigten der Sozialhilfe nach dem SGB XII als echte Mitglieder in die gesetzliche Krankenversicherung	Abschaffung nicht notwendigen Verwaltungsaufwands	k.A.	II.3
47	Gesundheit	SGB XI, § 43a	Begrenzung der Leistungen der Pflegeversicherung für behinderte Menschen, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben, auf max. 256 Euro monatlich	ca. 1 Mrd. €	Abschaffung des § 43 a SGB XI	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beendigung der Diskriminierung von behinderten Menschen in der Pflegeversicherung, die volle Beiträge leisten, aber nicht die volle Leistung erhalten können (Art. 3 GG)</li> <li>• Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, nach der behinderte Menschen insbesondere im Gesundheitsbereich nicht diskriminiert werden dürfen</li> <li>• Kostentlastung der Sozialhilfe</li> </ul>	Kostensteigerungen bei den Pflegekassen	II.3
48	Gesundheit	SGB XI, § 43a	Leistungen der Pflegeversicherung an pflegebedürftige behinderte Menschen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind auch einen Höchstbetrag von 256 € im Monat begrenzt.	Derzeit nicht bezifferbar	Stationär untergebrachte Menschen mit Behinderung sollten uneingeschränkter Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.	k.A.	k.A.	II.3
49	Arbeit/Soziales	SGB II und SGB XII	Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (Prüfung der Zuständigkeit zwischen Leistungsgewährung nach SGB II ↔ 3. Kap. SGB XII ↔ 4. Kap. SGB XII)	Bezifferung nicht möglich	Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt als „letztes soziales Netz“ aus einem Leistungsgesetz	effizientere Leistungsgewährung durch Wegfall von Zuständigkeitsprüfungen und ggf. lfd. Zuständigkeitswechsel, Zuständigkeitsstreitigkeiten und Bearbeitung von Erstattungsansprüchen zwischen den Leistungsträgern	k. A.	II.4
50	Arbeit/Soziales	SGB XII, § 106	Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe bei Aufenthalt in einer Einrichtung	unbekannt	Ersatzlose Aufhebung der Bestimmung, da anzunehmen ist, dass sich die Mehrzahl der Anstaltsunterbringungen von der örtlichen Zuständigkeit her infolge wechselseitiger Kostenerstattungsfälle ausgleichen würde.	Kostentlastung und Wegfall von langwierigen Gerichtsverfahren für die jeweils betroffenen Träger der Sozialhilfe.	Im großstädtischen Bereich könnte die Anzahl der Einrichtungen höher und damit kostenintensiver sein, als auf dem Land.	II.4
51	Arbeit/Soziales	SGB XII, Zehntes Kapitel	Einrichtungen (Festlegung der Voraussetzungen, unter denen der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Träger einer Einrichtung zur Übernahme der Vergütung verpflichtet ist.)	unbekannt	Vollständige Übernahme der Leistungspflicht durch andere Kostenträger, wenn andere Kostenträger beteiligt sind.	Finanzielle Entlastung der Träger der Sozialhilfe	Bloße Verschiebung der Kosten ohne senkende Wirkung	II.4
52	Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SGB VIII	Abgrenzungsschwierigkeiten innerhalb der Eingliederungshilfe und zur Jugendhilfe; stetiger Kostenanstieg. Für ambulante und stationäre Hilfen zur Pflege sind unterschiedliche Kostenträger zuständig; die örtliche Ebene kann aus dem notwendigen und politisch gewünschten Ausbau der ambulanten Strukturen keine Einsparungen im stationären Sektor erzielen.	k. A.	Umfassende Zuständigkeit der Jugendhilfe bei der Eingliederungshilfe bis 21.	Pro und Contra: Einsparmöglichkeiten durch stärkere Heranziehung zur Kostenbeteiligung, wie allgemein in der Jugendhilfe. Einsparmöglichkeiten entsprechend dem Modell in Baden-Württemberg (Casa-Management auf örtlicher Ebene). Altersgrenzenmodell erlaubt einfache und unstrittige Abgrenzung der Zuständigkeit.	siehe Pro	II.4
53	Verkehr	Eisenbahnneuordnungsgesetz, Art. 6 Abs. 106 Nr. 4, Neufassung des EKR § 19	Übergang der Baulast von Straßenführungen kommunaler Straßen von der Bundesbahn auf die jeweilige Kommune	nicht bekannt, aber erheblich, da Brückenbauwerke zu unterhalten sind.	DB AG erhält Baulast für Überführungen kommunaler Straßen	insbesondere kleinere Kommunen sind nicht in der Lage, die hohen Kosten der Bauwerksunterhaltung zu tragen.	k.A.	II.4